

Dienstag, 11. Juni 2013

P7_TA(2013)0245

Organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 2013 zu organisiertem Verbrechen, Korruption und Geldwäsche: Empfohlene Maßnahmen und Initiativen (Zwischenbericht) (2012/2117(INI))

(2016/C 065/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 14. März 2012 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit des Sonderausschusses gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche gemäß Artikel 184 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 11. Dezember 2012 über die Verlängerung des Mandats des Sonderausschusses gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche bis zum 30. September 2013,
- gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union, auf Artikel 67, auf den Dritten Teil Titel V Kapitel 4 Artikel 82 bis 86 und Kapitel 5 Artikel 87 bis 89 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 5, 6, 8, 32, 38, 41, Titel VI (Artikel 47 bis 50) und Artikel 52,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates zu der Schaffung und Umsetzung eines EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität zur Einrichtung eines mehrjährigen Verfahrens mit dem Ziel der kohärenten Bekämpfung der wichtigsten kriminellen Bedrohungen durch die optimale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der EU und Drittländern,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates über die Festlegung der EU-Prioritäten für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in den Jahren 2011–2013,
- in Kenntnis des Stockholmer Programmes auf dem Gebiet Freiheit, Sicherheit und Recht⁽¹⁾, der Mitteilung der Kommission „Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger Europas: Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms“ (COM(2010)0171) und der Mitteilung der Kommission „EU-Strategie der inneren Sicherheit: Fünf Handlungsschwerpunkte für mehr Sicherheit in Europa“ (COM(2010)0673),
- in Kenntnis der EU-Strategie zur Drogenbekämpfung (2005–2012) und des EU-Drogenaktionsplans (2009–2012),
- in Kenntnis des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität, das am 15. November 2000 (Resolution 55/25) angenommen und am 12. Dezember 2000 in Palermo zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, und der dazugehörigen Protokolle,
- in Kenntnis des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC), das am 9. Dezember 2003 in Mérida unterzeichnet wurde,
- in Kenntnis des Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das am 20. Dezember 1988 von der Generalversammlung angenommen wurde (Resolution 1988/8) und für die Unterzeichnung vom 20. Dezember 1988 bis zum 28. Februar 1989 in Wien und später bis zum 20. Dezember 1989 in New York auflag,
- in Kenntnis der straf- und zivilrechtlichen Übereinkommen des Europarates über Korruption, die jeweils am 27. Januar und am 4. November 1999 in Straßburg zur Unterzeichnung auflag, und der vom Ministerkomitee des Europarats am 5. Mai 1998 bzw. am 1. Mai 1999 angenommenen Entschlüsse (98) 7 und (99) 5 zur Einführung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO),

⁽¹⁾ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

Dienstag, 11. Juni 2013

- in Kenntnis des Rechtsakts des Rates vom 26. Mai 1997 über die Ausarbeitung des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, das am 17. Dezember 1997 in Paris abgeschlossen wurde, sowie der nachfolgenden Ergänzungen,
- in Kenntnis der Konvention des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, die am 16. Mai 2005 in Warschau zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, und der Entschließung CM/Res(2010)12 des Ministerkomitees des Europarats vom 13. Oktober 2010 zur Satzung des Expertenausschusses für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche (Moneyval),
- in Kenntnis der 40 Empfehlungen und der neun Sonderempfehlungen des Arbeitskreises Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung (FATF) zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verbreitung von Massenvernichtungsmitteln,
- in Kenntnis der Arbeit des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS)
- in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ⁽²⁾,
- in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten ⁽³⁾, des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln innerhalb der Europäischen Union ⁽⁴⁾, des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten ⁽⁵⁾ und des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen ⁽⁶⁾,
- in Kenntnis des Beschlusses 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten ⁽⁷⁾, und des Berichts der Kommission KOM(2011)0176 auf der Grundlage von Artikel 8 des vorgenannten Beschlusses,
- in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ⁽⁸⁾, sowie der später erlassenen Änderungsrechtsakte,
- in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen ⁽⁹⁾ und des Berichts der Kommission über die Umsetzung des genannten Rahmenbeschlusses (COM(2004) 0858),
- in Kenntnis des Beschlusses 2009/902/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention (ENKP) ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses des Rates 2002/629/JI ⁽¹¹⁾ und die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012–2016“ (COM(2012)0286),

⁽¹⁾ ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42.

⁽³⁾ ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.

⁽⁵⁾ ABl. L 68 vom 15.3.2005, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59.

⁽⁷⁾ ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103.

⁽⁸⁾ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 321 vom 8.12.2009, S. 44.

⁽¹¹⁾ ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

Dienstag, 11. Juni 2013

- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte und die Tatsache, dass das Wohl der von Menschenhandel und Migration betroffenen Kinder stets im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen sollte,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ⁽²⁾, und in Kenntnis des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der genannten Richtlinie (COM(2012)0168),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers ⁽⁵⁾,
- in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor ⁽⁶⁾ und des Berichts der Kommission an den Rat gemäß Artikel 9 dieses Rahmenbeschlusses (COM(2007)0328),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste ⁽⁷⁾ und die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI ⁽⁹⁾,
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (COM(2013)0045),
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (COM(2012)0085),
- in Kenntnis des Vorschlags der Europäischen Kommission über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates (COM(2010)0517),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung“ (COM(2012)0722),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Parlament und den Rat mit dem Titel „Erster Jahresbericht über die Durchführung der EU-Strategie der inneren Sicherheit“ (COM(2011)0790),

⁽¹⁾ ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54.

⁽⁷⁾ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

⁽⁹⁾ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

Dienstag, 11. Juni 2013

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Kriminalitätsbekämpfung im digitalen Zeitalter: Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität“ (COM(2012)0140),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ein umfassender europäischer Rahmen für das Online-Glücksspiel“ (COM(2012)0596),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Messung der Kriminalität in der EU: Statistik-Aktionsplan 2011–2015“ (COM(2011)0713),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über konkrete Maßnahmen, auch in Bezug auf Drittländer, zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung (COM(2012)0351),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer europäischen Strafrechtspolitik: Gewährleistung der wirksamen Durchführung der EU-Politik durch das Strafrecht“ (COM(2011)0573),
- in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Rat vom 6. Juni 2011 über die Modalitäten der Mitwirkung der Europäischen Union in der Europarats-Gruppe von Staaten gegen Korruption (GRECO) (COM(2011)0307),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Erträge aus organisierter Kriminalität: Straftaten, dürfen sich nicht auszahlen“ (COM(2008)0766),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Finanzbereich (COM(2004)0262),
- in Kenntnis der Empfehlung 2007/425/EG der Kommission vom 13. Juni 2007 zur Festlegung einer Reihe von Maßnahmen zur Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. März 2011 zu Steuerwesen und Entwicklung — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der EntschlieÙungen vom 15. September 2011 zu den Bemühungen der EU zur Bekämpfung von Korruption ⁽²⁾, vom 25. Oktober 2011 zur organisierten Kriminalität in der Europäischen Union ⁽³⁾ und vom 22. Mai 2012 zum EU-Ansatz zum Strafrecht ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. November 2011 zu dem Thema „Weltweite Bekämpfung des illegalen Fischfangs — Rolle der EU“ ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. März 2013 zu Ergebnisabsprachen und Korruption im Sport ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Januar 2013 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Verwaltungsverfahrenrecht der Europäischen Union ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 7. Juni 2005 an den Europäischen Rat und den Rat zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus ⁽⁸⁾,
- in Kenntnis des Europol-Berichts 2013 über die Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität (Serious and Organised Crime Threat Assessment, SOCTA),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 21. Mai 2013 zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerflucht und Steueroasen ⁽⁹⁾;

⁽¹⁾ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 37.

⁽²⁾ ABl. C 51 E vom 22.2.2013, S. 121.

⁽³⁾ ABl. C 131 E vom 8.5.2013, S. 66.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0208.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0516.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0098.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0004.

⁽⁸⁾ ABl. C 124 E vom 25.5.2006, S. 254.

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0205.

Dienstag, 11. Juni 2013

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen aus den öffentlichen Anhörungen, den Aussprachen zu den thematischen Papieren und dem Gedankenaustausch mit hochrangigen Persönlichkeiten sowie aus den Reisen der Delegationen des Sonderausschusses gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche,
- unter Hinweis auf die Antworten in den an die nationalen Parlamente übermittelten Fragebögen über deren Rolle und Erfahrungen bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, der Korruption und der Geldwäsche,
- in Kenntnis der Themenbeiträge der Mitglieder des Europäischen Parlaments Inés Ayala Sender, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Emma McClarkin und Gay Mitchell zum organisierten Verbrechen,
- in Kenntnis der Themenbeiträge der Mitglieder des Europäischen Parlaments Dennis de Jong, Mariya Gabriel, Theodoros Skylakakis und Barbara Weiler zur Korruption,
- in Kenntnis der Themenbeiträge der Mitglieder des Europäischen Parlaments Mario Borghezio und Rui Tavares über Geldwäsche,
- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Zwischenbericht des Sonderausschusses gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche (A7-0175/2013),

Organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche

- A. in der Erwägung, dass der Sonderausschuss gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche (CRIM) damit beauftragt wurde, den Umfang des organisierten Verbrechens, der Korruption und Geldwäsche mithilfe der besten verfügbaren Bedrohungsbewertungen zu untersuchen und geeignete Maßnahmen für die EU zur Prävention und Bekämpfung dieser Bedrohungen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene vorzuschlagen;
- B. in der Erwägung, dass die traditionellen kriminellen Organisationen ihren Wirkungsbereich schrittweise auf einen internationalen Maßstab ausgebaut haben, indem sie die Möglichkeiten aus der Öffnung der Binnengrenzen der Europäischen Union sowie der Globalisierung der Wirtschaft und den neuen Technologien nutzten und Verbindungen mit kriminellen Vereinigungen in anderen Staaten eingingen (wie im Fall der südamerikanischen Drogenkartelle und des russischsprachigen organisierten Verbrechens), um sich die Märkte und die Einflussbereiche untereinander aufzuteilen; in der Erwägung, dass die kriminellen Vereinigungen zunehmend ihre Tätigkeiten diversifizieren und dabei Drogenhandel, Menschenhandel, die Förderung illegaler Einwanderung und Waffenhandel immer häufiger verbinden; in der Erwägung, dass die Verbindung zwischen Terrorismus und organisiertem Verbrechen immer stärker wird;
- C. in der Erwägung, dass die weltweite Wirtschaftskrise nicht nur fruchtbaren Boden für verstärkte illegale Aktivitäten durch bestimmte Personen bietet, sondern auch zu neuen Arten organisierter krimineller Tätigkeiten wie etwa Betrug und Korruption im Berufssport, Fälschung alltäglicher Verbrauchsgüter wie Lebensmittel und Arzneimittel, illegalem Handel mit Billigarbeitskräften und Menschenhandel führt; in der Erwägung, dass sich organisiertes Verbrechen, Betrug und Geldwäsche durch Unterwanderung der legalen Wirtschaft verheerend auf die Mitgliedstaaten auswirken;
- D. in der Erwägung, dass organisierte kriminelle Vereinigungen nur sehr selten nicht grenzübergreifend agieren und dass dies die größte unsichtbare Bedrohung für die Sicherheit und den Wohlstand der europäischen Bürger darstellt, die weder über die explosionsartige Zunahme der grenzüberschreitenden Kriminalität noch über die Unfähigkeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden, diese anders als innerhalb ihrer eigenen Staatsgrenzen zu bekämpfen, unterrichtet sind;
- E. in der Erwägung, dass sich eine wachsende Bereitschaft der verschiedenen kriminellen Vereinigungen zur gegenseitigen Unterstützung feststellen lässt, durch die es ihnen — auch mittels ihrer neuen internationalen Strukturen und der Diversifizierung ihrer Tätigkeiten — gelingt, Sprachbarrieren, ethnische Unterschiede oder unterschiedliche kommerzielle Interessen zu überwinden und sich auf einen gemeinsamen Handel zu einigen, die Ausgaben zu senken und in einer Zeit weltweiter Wirtschaftskrise maximale Erträge zu erzielen;
- F. in der Erwägung, dass es laut Schätzung des von Europol vorgelegten SOCTA-Berichts 2013 in der Europäischen Union mindestens 3 600 aktiv tätige kriminelle Vereinigungen gibt und dass zu den am häufigsten beobachteten Vorgehensweisen eine netzwerkartige Zusammenarbeit dieser Organisationen, ein starkes Auftreten im wirtschaftlich-legalen Umfeld auf internationaler Ebene, eine verbreitete Tendenz vor allem der größeren Organisationen, sich gleichzeitig mehreren kriminellen Tätigkeiten zu widmen, und die Tatsache gehören, dass 70 % der bestehenden Organisationen Mitglieder verschiedener Staatsangehörigkeiten haben, was den grenzüberschreitenden Charakter des Phänomens belegt;
- G. in der Erwägung, dass Armut das organisierte Verbrechen fördert, da Armut von den kriminellen Vereinigungen ausgenutzt wird;

Dienstag, 11. Juni 2013

- H. in der Erwägung, dass die Beseitigung der Armut und die Verbesserung des Zugangs der Menschen zu Beschäftigung und sozialer Sicherheit wesentlich sind;
- I. in der Erwägung, dass Menschenhandel, Handel mit menschlichen Organen, Zwangsprostitution, Versklavung und die Schaffung von Arbeitslagern häufig durch grenzübergreifende kriminelle Vereinigungen organisiert werden; in der Erwägung, dass eine ständige Überwachung des internationalen Organhandels und seiner Verbindungen mit kriminellen Vereinigungen dringend notwendig ist; in der Erwägung, dass Menschenhandel eine Form des Verbrechen und eine sich rasch verändernde Erscheinung ist, die jährlich Gewinne in der Größenordnung von 25 Mrd. EUR hervorbringt und alle Mitgliedstaaten betrifft;
- J. in der Erwägung, dass die Gesamtzahl der Zwangsarbeiter in den EU-Mitgliedstaaten auf 880 000 geschätzt wird, von denen 30 % Schätzungen zufolge Opfer sexueller Ausbeutung und 70 % Opfer von Ausbeutung durch Zwangsarbeit sind, wobei die meisten Opfer in der EU Frauen sind; in der Erwägung, dass Zwangsarbeit ein sehr einträgliches Geschäft für das organisierte Verbrechen ist, sich in Sozialdumping niederschlägt und durch entgangene Steuereinnahmen der Gesellschaft schadet;
- K. in der Erwägung, dass die Opfer von Menschenhandel sowohl aus der EU als auch aus anderen Ländern stammen;
- L. in der Erwägung, dass die Opfer des Menschenhandels mit Gewalt, Zwang oder Täuschung rekrutiert, befördert oder gefangen gehalten werden mit dem Ziel, sie sexuell auszubeuten, zur Arbeit oder zu Dienstleistungen zu zwingen, beispielsweise Betteln, Sklaverei, Knechtschaft, kriminellen Tätigkeiten, hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, Adoption oder Zwangsheirat, oder ihnen Organe zu entnehmen; in der Erwägung, dass diese Opfer ausgebeutet und den Händlern oder Ausbeutern vollkommen ausgeliefert sind, verpflichtet werden, diesen hohe Schulden zurückzuzahlen, ihnen in vielen Fällen ihre Ausweispapiere weggenommen werden, sie eingesperrt, isoliert und bedroht werden, in Angst vor Repressalien leben, kein Geld haben und ihnen Angst vor den lokalen Behörden eingejagt wurde und dass sie jegliche Hoffnung auf eine Flucht oder die Rückkehr in ihr normales Leben verlieren;
- M. in der Erwägung, dass eine Abschottung der EU-Außengrenzen unmöglich ist;
- N. in der Erwägung, dass jährlich 2 000 Menschen bei dem Versuch, in die EU zu gelangen, im Mittelmeer ertrinken;
- O. in der Erwägung, dass die Opfer, auch wenn sich der Menschenhandel mit den sich ändernden sozio-ökonomischen Umständen entwickelt, hauptsächlich aus Ländern oder Regionen stammen, die sich in einer wirtschaftlichen und sozialen Notlage befinden, und sich die Risikofaktoren jahrelang nicht geändert haben; in der Erwägung, dass zu den Ursachen des Menschenhandels auch eine boomende Sexindustrie sowie die Nachfrage nach billigen Arbeitskräften und Produkten gehören, während der Hauptfaktor für diejenigen, die dem Menschenhandel zum Opfer zu fallen, im Allgemeinen das Versprechen einer besseren Lebensqualität und Existenzgrundlage für sie selbst und/oder die Familie ist;
- P. in der Erwägung, dass illegaler Handel und Schmuggel mit Organen, Waffen, Drogen einschließlich CBRN-Stoffen und Drogenausgangsstoffen sowie verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, mit wildlebenden Tierarten und ihren Körperteilen, Zigaretten und Tabak, Kunstwerken und anderen Waren vielfältiger Herkunft sein kann, dass er die neuen kriminellen Märkte in ganz Europa beliefert, den kriminellen Vereinigungen enorme Ertragsmöglichkeiten bietet und die Grenzsicherung der EU und der Mitgliedstaaten sowie den Binnenmarkt und die finanziellen Interessen der EU in Frage stellt;
- Q. in der Erwägung, dass die kriminellen Vereinigungen neue Routen für den Drogenhandel eingeführt haben und auf diesen auch anderen Warenverkehr betreiben; in der Erwägung, dass das Internet sowohl bei der Beschaffung von Drogenausgangsstoffen als auch beim Vertrieb von psychotropen Substanzen als Werkzeug dient und neue Wege eröffnet; in der Erwägung, dass der Handel mit Drogenausgangsstoffen wie Ephedrin, Pseudoephedrin und Essigsäureanhydrid in der Union nicht angemessen kontrolliert wird und eine ernste Gefahr darstellt;
- R. in der Erwägung, dass die Kontrolle von Ausgangschemikalien und Ausrüstungen für die Herstellung synthetischer Drogen ein Schlüsselement für die Reduzierung der Drogenlieferungen ist;
- S. in der Erwägung, dass für illegale Zwecke verwendete Chemikalien von dem legalen Handel durch kriminelle Vereinigungen abgezweigt und als Drogenausgangsstoffe verwendet werden können; in der Erwägung, dass 2008 75 % der weltweiten Beschlagnahmungen von Essigsäureanhydrid, dem wichtigsten Ausgangsstoff für Heroin, in der EU erfolgt sind, während in den Jahresberichten des Internationalen Suchtstoffkontrollrats der VN weiterhin auf die nicht ausreichend strengen Maßnahmen der EU zur Vermeidung der Abzweigung dieses Drogenausgangsstoffs zu illegalen Zwecken hingewiesen wird;
- T. in der Erwägung, dass viele Unionsbürger in Armut und Arbeitslosigkeit leben und gleichzeitig das grenzüberschreitende Verbrechen jedes Jahr zunimmt;

Dienstag, 11. Juni 2013

- U. in der Erwägung, dass die Zahl der legalen Arbeitsplätze in der Union, die aufgrund illegaler Tätigkeiten durch kriminelle Banden verloren gehen, nicht präzise berechnet werden kann, da von Kriminellen keine Berichte verfasst werden, jedoch auf zig Millionen geschätzt werden kann;
- V. in der Erwägung, dass die den nationalen Regierungen und der EU entgangenen Steuereinnahmen ebenso nur geschätzt werden können, sich aber vermutlich auf hunderte Milliarden EUR jedes Jahr belaufen und zunehmen;
- W. in der Erwägung, dass durch den illegalen Handel mit Zigaretten jährlich ein Steuerausfall von ungefähr 10 Mrd. EUR entsteht; in der Erwägung, dass das Geschäftsvolumen des Handels mit leichten Waffen weltweit auf 170 bis 320 Mio. USD jährlich geschätzt wird und dass in Europa über 10 Millionen illegale Waffen im Umlauf sind, was für die Sicherheit der Bürger sowie die Strafverfolgung eine ernsthafte Bedrohung darstellt; in der Erwägung, dass der besagte Handel einen Steuerausfall und einen Schaden für die Herstellerbetriebe zur Folge hat und die Verbreitung weiterer Formen des organisierten Verbrechens fördert, was wiederum zu einer ersten sozialen Bedrohung führt, da dieses Phänomen leicht zu einer Finanzquelle für Terroristen werden könnte;
- X. in der Erwägung, dass die Erträge aus dem Handel mit wildlebenden Tierarten und ihren Körperteilen auf 18 bis 26 Mrd. EUR jährlich geschätzt werden, wobei die EU weltweit der wichtigste Zielmarkt ist;
- Y. in der Erwägung, dass der illegale Handel einen Steuerausfall und einen Schaden für die Herstellerbetriebe sowie verheerende Auswirkungen auf die Beschäftigung und das öffentliche und soziale Umfeld zur Folge hat;
- Z. in der Erwägung, dass die kriminellen Vereinigungen ihre Fähigkeit zur Unterwanderung weiterentwickelt haben, da sie bereits beispielsweise in den Bereichen öffentliche Bauvorhaben, Verkehr, Supermärkte, Abfallwirtschaft, Handel mit wildlebenden Arten und natürlichen Ressourcen, private Sicherheit, Erwachsenenunterhaltung und vielen weiteren tätig sind, von denen die meisten der Politik und der politischen Machtsphäre unterliegen; folglich in der Erwägung, dass das organisierte Verbrechen eine immer größere Ähnlichkeit mit einem weltweit tätigen Wirtschaftsakteur mit ausgeprägtem Unternehmergeist aufweist, was es gleichzeitig zur Lieferung verschiedener Arten von illegalen, zunehmend aber auch legalen Gütern und Dienstleistungen befähigt und die europäische und weltweite Wirtschaft beeinträchtigt, was die Unternehmen jährlich 870 Mrd. USD kostet;
- AA. in der Erwägung, dass die organisierten und mafiösen kriminellen Tätigkeiten im Bereich der Umwelt — in verschiedenen Formen des Abfallhandels und der illegalen Abfallbeseitigung sowie der Zerstörung des Umwelt-, Landschafts-, Kunst- und Kulturerbes — inzwischen eine internationale Dimension angenommen haben, die gemeinsame Bemühungen aller europäischen Länder um wirksamere gemeinsame Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Umweltmafia erforderlich macht;
- AB. in der Erwägung, dass die erheblichen Geldmengen, die durch organisierte Kriminalität und von Mafiaorganisationen erwirtschaftet werden, an Finanzinstitute und -märkte in der EU fließen, welche somit zu Mittätern bei der Geldwäsche werden;
- AC. in der Erwägung, dass internationale Banken eine wichtige Rolle bei der Ermöglichung der Geldwäsche spielen und direkt an der Geldwäsche von Erträgen aus dem organisierten Verbrechen beteiligt waren;
- AD. in der Erwägung, dass im SOCTA-Bericht von Europol aus dem Jahr 2013 hervorgehoben wird, dass die Fälschung von Gütern des täglichen Bedarfs und der illegale Warenhandel ein wachsender krimineller Markt sind, der durch die Wirtschaftskrise verstärkt wird; in der Erwägung, dass der Drogenhandel weiterhin der größte kriminelle Markt ist; in der Erwägung, dass illegaler Handel mit Abfällen und Energiebetrug neue wachsende Bedrohungen darstellen, welchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;
- AE. in der Erwägung, dass eine wirksame Bekämpfung des organisierten Verbrechens in allen seinen Formen die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen erfordert, die den Entzug der finanziellen Ressourcen krimineller Organisationen, soweit notwendig, unter Bekämpfung des Bankgeheimnisses, zum Ziel haben;
- AF. in der Erwägung, dass kriminelle Vereinigungen auch eine Grauzone von Absprachen mit anderen Akteuren nutzen können, indem sie sich zum Zweck bestimmter Tätigkeiten mit Schreibtischtätern (Unternehmern, öffentlichen Bediensteten aller Entscheidungsebenen, Politikern, Banken, Angehörigen bestimmter Berufe usw.) vereinen, die zwar selbst nicht Teil krimineller Vereinigungen sind, mit diesen allerdings Geschäftsbeziehungen unterhalten, die für beide Seiten lukrativ sind;

Dienstag, 11. Juni 2013

- AG. in der Erwägung, dass in einigen europäischen Staaten, die nicht der EU angehören, ein bedeutender Teil der Gesellschaft in der Schattenwirtschaft tätig ist und seinen Lebensunterhalt mit kriminellen Tätigkeiten bestreitet; in der Erwägung, dass vor allem junge Menschen in derartige Machenschaften verwickelt sind;
- AH. in der Erwägung, dass zur Vorgehensweise des organisierten Verbrechens inzwischen neben Gewalt, Einschüchterung und Terror nun auch Bestechung gehört; in der Erwägung, dass Geldwäsche nicht nur mit den typischen Tätigkeiten des organisierten Verbrechens, sondern auch mit Bestechung und Steuerkriminalität verbunden ist; in der Erwägung, dass Interessenkonflikte eine Ursache für Korruption und Betrug sein können; in der Erwägung, dass organisiertes Verbrechen, Bestechung und Geldwäsche zwar unterschiedliche Erscheinungen sind, jedoch häufig Zusammenhänge aufweisen; in der Erwägung, dass das organisierte Verbrechen auch Organisationen des öffentlichen und des privaten Sektors einschließlich gemeinnütziger Organisationen als Deckmantel für Zwecke der Korruption und der Geldwäsche nutzen kann;
- AI. in der Erwägung, dass investigative Journalisten eine wichtige Rolle bei der Aufdeckung von Korruption, Betrug und organisiertem Verbrechen spielen und daher besonderen finanziellen und sicherheitsrelevanten Bedrohungen ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass beispielsweise innerhalb von fünf Jahren in den 27 Mitgliedstaaten insgesamt 233 Ermittlungsverfahren zu Fällen von Betrug in Verbindung mit der rechtswidrigen Verwendung von EU-Geldern veröffentlicht wurden⁽¹⁾; in der Erwägung, dass zusätzliche Gelder insbesondere von der Kommission und anderen internationalen Organisationen für die Unterstützung und die weitere Verbesserung des investigativen Journalismus unabdingbar sind;
- AJ. in der Erwägung, dass Geldwäsche, Korruption und organisiertes Verbrechen, die von europäischen Straftätern begangen werden, die Entwicklungsländer ernsthaft beeinträchtigen und durch Plünderung ihrer natürlichen Ressourcen, durch Beschränkung ihrer finanziellen Ressourcen und durch Zunahme ihrer Staatsverschuldung ein Hindernis für ihre Entwicklung darstellen;
- AK. in der Erwägung, dass das Internet es kriminellen Gruppen ermöglicht, schneller und in größerem Maßstab zu agieren, wodurch sich die Vorgehensweise bei kriminellen Aktivitäten geändert hat; in der Erwägung, dass die Cyberkriminalität, insbesondere in Gestalt von Betrug und Ausbeutung von Kindern, eine wachsende Bedrohung darstellt, wobei kriminelle Vereinigungen Online-Sportwetten weltweit als Werkzeug zur Erzielung von Gewinnen und zur Geldwäsche nutzen;
- AL. in der Erwägung, dass Spielabsprachen eine neue Form des Verbrechens mit hohem Gewinn, niedrigen Strafen und aufgrund der geringen Aufdeckungsrate ein einträgliches Geschäft für Kriminelle sind;

Verteidigung der Bürger und der legalen Wirtschaft

- AM. in der Erwägung, dass der Schutz der Bürger und einer legalen, vom Wettbewerb getragenen Wirtschaft von politischem Willen auf allen Ebenen sowie entschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens, des Menschenhandels, der Korruption und der Geldwäsche abhängt, da diese Phänomene der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen und insbesondere eine Bedrohung für das Überleben ehrlicher Unternehmer, für die Sicherheit der Bürger und Verbraucher und für die demokratischen Grundsätze des Staates darstellen;
- AN. in der Erwägung, dass kriminelle Vereinigungen moderne Technologien, Umfeldler und Möglichkeiten nutzen, die legale Geschäftsmöglichkeiten und -ziele widerspiegeln; in der Erwägung, dass kriminelle Vereinigungen über gute Sachkenntnisse, gute Organisation, viel Erfahrung und ein hohes Entwicklungsstadium verfügen und an Mobilität, Konnektivität und Reismöglichkeiten gewinnen; in der Erwägung, dass das organisierte Verbrechen weniger lokal operiert und öfter unterschiedliche Rechtssysteme und nationale Rechtsprechungen ausnutzt;
- AO. in der Erwägung, dass Schätzungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) zufolge sich die Einkünfte aus illegalen Aktivitäten weltweit auf etwa 3,6 % des weltweiten BIP belaufen, während die durch Geldwäsche wieder in Umlauf gebrachte Geldmenge heute etwa 2,7 % des weltweiten BIP beträgt; in der Erwägung, dass die Kommission die Kosten der Korruption allein in der EU auf etwa 120 Mrd. EUR im Jahr, also auf 1 % des BIP der EU, schätzt; in der Erwägung, dass es sich dabei um wichtige Ressourcen handelt, die der wirtschaftlichen und sozialen, den öffentlichen Finanzen Entwicklung und dem Wohlstand der Bürger entzogen werden;
- AP. in der Erwägung, dass sich die Gewinne aus illegalen Aktivitäten und Geldwäschenetzwerken negativ auf die Wirtschaft der EU auswirken, indem sie Spekulationen und Spekulationsblasen fördern, welche der Realwirtschaft schaden;

⁽¹⁾ Europäisches Parlament, Studie über die Abschreckung von Betrug mit EU-Mitteln durch investigativen Journalismus innerhalb der EU-27 („Deterrence of fraud with EU funds through investigative journalism in EU-27“) (PE490.663) vom 17. Oktober 2012.

Dienstag, 11. Juni 2013

- AQ. in der Erwägung, dass die Korruption in manchen Ländern eine ernst zu nehmende Gefahr für die Demokratie und ein Hindernis für eine wirksame und gerechte öffentliche Verwaltung darstellt; in der Erwägung, dass sie von Investitionen abschreckt, das Funktionieren der Binnenmärkte verzerrt, den fairen Wettbewerb unter den Unternehmen erschwert und schließlich die wirtschaftliche Entwicklung gefährdet, indem Ressourcen zweckfremd verteilt werden, besonders zulasten von Gemeinwohlleistungen im Allgemeinen und Sozialleistungen im Besonderen; in der Erwägung, dass bürokratische Komplexität in Verbindung mit einer hohen Zahl unnötiger Vorschriften über im Vorfeld einzuholende Genehmigungen von unternehmerischen Tätigkeiten abschrecken, rechtmäßige Wirtschaftstätigkeit bremsen und Anreize für die Bestechung von Amtsträgern schaffen oder andere Formen der Korruption begünstigen kann;
- AR. in der Erwägung, dass die Unterschiede in der Gesetzgebung und der Verfolgung von Bestechung öffentlicher Bediensteter den Binnenmarkt negativ beeinflussen, nicht nur weil keine gleichen Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen herrschen, sondern auch weil diese Bestechung in der EU erfolgt, wenn Unternehmen aus einem Mitgliedstaat einen öffentlichen Bediensteten eines anderen Mitgliedstaats bestechen und dadurch das Funktionieren der Märkte beeinträchtigen;
- AS. in der Erwägung, dass die Korruption von 74 % der europäischen Bürger als schwerwiegendes Problem ihres Landes und darüber hinaus empfunden wird⁽¹⁾ und dass Korruptionsfälle offenbar in allen Bereichen der Gesellschaft auftreten; in der Erwägung, dass die Korruption außerdem das Vertrauen der Bürger in die demokratischen Institutionen und den wirksamen Schutz von Recht und Gesetz durch gewählte Regierungen untergräbt, da dadurch Begünstigungen und folglich soziale Ungerechtigkeiten entstehen; in der Erwägung, dass das Misstrauen gegenüber Politikern in Zeiten der großen Wirtschaftskrise gestiegen ist;
- AT. in der Erwägung, dass die Bereiche, in denen Korruption im kleinen Stil hinsichtlich des Prozentsatzes der Bestechungsfälle pro Kontakt häufiger auftritt, durchschnittlich folgende sind: medizinische Leistungen 6,2 %, Dienstleistungen im Bereich Bodenverwaltung 5 %, Zoll 4,8 %, Justiz 4,2 %, Polizei 3,8 %, Registrierungs- und Genehmigungsdienstleistungen 3,8 %, Bildungssystem 2,5 %, Versorgungseinrichtungen 2,5 %, Steuereinnahmen 1,9 %;
- AU. in der Erwägung, dass die organisierte Kriminalität in Regionen mit einer hohen Kriminalitätsrate die Ressourcen der lokalen Wirtschaft widerrechtlich an sich reißt, wodurch der normale Einsatz für die unternehmerische Tätigkeit und auch Investitionen aus anderen Staaten gebremst werden; in der Erwägung, dass in solchen Regionen der Zugang zu Krediten für gesunde Unternehmen durch höhere Kosten und die von den Banken verlangten höheren Sicherheiten erschwert wird; in der Erwägung, dass Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, manchmal gezwungen sind, auf kriminelle Vereinigungen zurückzugreifen, um Kredite für Investitionen zu erhalten;
- AV. in der Erwägung, dass das lokale organisierte Verbrechen die Lücken in der legalen Wirtschaft ausnutzt und zu einem wichtigen Akteur für die Versorgung mit alltäglichen Waren werden kann; in der Erwägung, dass dies neben Erpressung und Einschüchterung, die Gefahren für die lokalen Gemeinschaften sind, im Hinblick auf die Sicherheit von Unternehmen und Bürgern der legalen Wirtschaft und dem Gemeinwesen insgesamt schadet; in der Erwägung, dass die Cyberkriminalität, die Fälschung von kreativen Inhalten, kinderpornografischem Material, Arzneimitteln, legalen psychotropen Substanzen und Drogenausgangsstoffen, Bestandteilen, Ersatzteilen und anderen Waren des alltäglichen Gebrauchs oder der illegale Online-Handel damit sowie Probleme im Zusammenhang mit den einschlägigen Rechten und Lizenzen die Gesundheit der Bürger, die Sicherheit, Arbeitsplätze und die soziale Stabilität gefährden und Unternehmen in den betroffenen Bereichen so erheblichen Schaden bis hin zur Existenzgefährdung zufügen können;
- AW. in der Erwägung, dass die immer häufigeren Verbrechen gegen die Agrar- und Ernährungswirtschaft nicht nur die Gesundheit der Unionsbürger ernsthaft gefährden, sondern auch den Ländern, die Spitzenqualität im Nahrungsbe- reich zu ihrer Stärke gemacht haben, immensen Schaden zufügen;
- AX. in der Erwägung, dass sexuelle Ausbeutung von Kindern im Netz sowie Kinderpornografie eine besondere Bedrohung darstellen; in der Erwägung, dass die Cyberkriminalität, besonders durch Gewinnstreben motivierte Cyberkriminalität und unerlaubter Zugang zu Informationssystemen, oft in Verbindung zu finanziellen Betrugsvergehen stehen; in der Erwägung, dass Cyberkriminalität als Dienstleistung auf dem Vormarsch ist und die Anzahl der Schadprogramme rasant ansteigt; in der Erwägung, dass die hiermit befassten europäischen Stellen weitere Finanzmittel benötigen;

⁽¹⁾ *Special Eurobarometer 374 über Korruption, Februar 2012.*

Dienstag, 11. Juni 2013

- AY. in der Erwägung, dass die Geldwäsche über immer kompliziertere Formen abgewickelt wird, die schwer rückverfolgbar sind; in der Erwägung, dass die kriminellen Organisationen zur Geldwäsche immer häufiger illegale und manchmal legale Wettgeschäfte und Spielabsprachen, insbesondere online, sowie die Banken in den Ländern nutzen, in denen die Geldströme nicht ausreichend überwacht werden, um Geldwäsche und Steuerumgehung zu verhindern; in der Erwägung, dass Spielabsprachen als gewinnbringende Form des organisierten Verbrechens erachtet werden sollten; in der Erwägung, dass legales Glücksspiel als Ausdruck unternehmerischer Tätigkeit auf der Grundlage der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit unterstützt werden sollte;
- AZ. in der Erwägung, dass die Fälschung der Rechnungsunterlagen von Unternehmen häufig zur Schaffung inoffizieller Liquidität dient, die die Steuerschuld senkt und die für Korruption oder Geldwäsche herangezogen werden kann, und dabei den lautereren Wettbewerb beeinträchtigt und die Fähigkeit eines Staates verringert, seine soziale Funktion zu erfüllen;
- BA. in der Erwägung, dass in einer Zeit der Sparmaßnahmen die jährlichen Kosten des Steuerbetrugs für die Mitgliedstaaten auf 1 Bio. EUR geschätzt werden; in der Erwägung, dass sich Steuerumgehung und -hinterziehung nicht auf den Schwarzmarkt beschränken, sondern auch in der Realwirtschaft in bekannten Unternehmen vorgefunden werden;

Notwendigkeit eines gemeinsamen Ansatzes auf europäischer Ebene

- BB. in der Erwägung, dass europaweit schon einige Arbeit geleistet wurde, um im Bereich des organisierten Verbrechens, der Korruption und der Geldwäsche einen ausgewogenen Regelungs- und Rechtsrahmen zu schaffen;
- BC. in der Erwägung, dass insbesondere im Fall der grenzüberschreitenden Kriminalität die vielfältigen Ansätze, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Kriminalität verfolgen, und die Unterschiede im materiellen Recht und im Strafverfahrensrecht in den Straf-, Zivil- und Fiskalrechtssystemen der gesamten Europäischen Union Schlupflöcher und Schwachstellen bieten können; in der Erwägung, dass Steueroasen, Staaten, die eine laxen Bankenpolitik betreiben, und sich absplittende Staaten, in denen es keine starke Zentralregierung gibt, zu wesentlichen Grundlagen für die Geldwäsche durch das organisierte Verbrechen geworden sind;
- BD. in der Erwägung, dass kriminelle Vereinigungen häufig eine internationale Netzwerkstruktur aufweisen und diese internationale Netzwerkstruktur ein grenzüberschreitendes Handeln erfordert, zu dem eine effiziente und umfassende Kommunikation zwischen den entsprechenden nationalen und internationalen Behörden gehört;
- BE. in der Erwägung, dass der Schutz der finanziellen Interessen der EU und des Euro ein Schwerpunkt bei der Überwachung des wachsenden Phänomens der Zweckentfremdung von EU-Geldern vonseiten krimineller Organisationen durch gegen die Gemeinschaft gerichteten Betrug und Eurofälschung sein muss;
- BF. in der Erwägung, dass auf europäischer Ebene Programme wie Hercule, Fiscalis, Zoll und Pericles entwickelt wurden, um die finanziellen Interessen der EU zu schützen und die transnationale und grenzüberschreitende Kriminalität und illegale Aktivitäten zu bekämpfen;
- BG. in der Erwägung, dass der größte Feind des Euro-Währungsgebiets in den Produktivitätsunterschieden zwischen den Mitgliedstaaten liegt; in der Erwägung, dass dies mittel- und langfristig Unterschiede hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit schafft, die nicht allein durch die Währungsabwertung in den Griff zu bekommen sind, und zu strengen und politisch nicht nachhaltigen Sparprogrammen mit dem Ziel der internen Abwertung führen; in der Erwägung, dass die systemische Korruption im öffentlichen Sektor, die ein großes Hindernis für die Effizienz, ausländische Direktinvestitionen und Innovation darstellt, die ordnungsgemäße Funktionsweise der Währungsunion unmöglich macht;
- BH. in der Erwägung, dass es im öffentlichen Sektor der EU mindestens 20 Millionen Fälle von Korruption im kleinen Stil gibt und dass es offensichtlich ist, dass sich dieses Phänomen auf Teile der öffentlichen Verwaltung in den Mitgliedstaaten (und die entsprechenden Politiker) überträgt, die für die Verwaltung der EU-Gelder und andere finanziellen Interessen zuständig sind;
- BI. in der Erwägung, dass es in Europa eine beträchtliche Steuerlücke gibt und dass schätzungsweise 1 Bio. EUR an öffentlichen Einnahmen jedes Jahr in der EU aufgrund von Steuerbetrug und -umgehung verloren gehen, was jeden EU-Bürger etwa 2 000 EUR pro Jahr kostet;
- BJ. in der Erwägung, dass zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens die mitgliedstaatlichen Gesetzgeber in der Lage sein müssen, kurzfristig und wirksam auf sich verändernde Strukturen und neue Formen von Kriminalität zu reagieren, erst recht da infolge des Vertrags von Lissabon alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, eine Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu ermöglichen;

Dienstag, 11. Juni 2013

- BK. in der Erwägung, dass der europäische Ansatz im Bereich der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, der Korruption und der Geldwäsche auf den besten verfügbaren Bedrohungsanalysen und auf engerer justizieller und polizeilicher Zusammenarbeit, auch mit Drittländern, gemeinsamen Definitionen von Straftatbeständen — auch der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung oder der Eigengeldwäsche —, der Strafverfolgung aller Formen von Bestechung, der Annäherung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf einige prozessrechtlich relevante Regelungen wie Verjährungen, wirksame Systeme zur Beschlagnahme und Abschöpfung von Vermögen aus organisiertem Verbrechen und Korruption, der Übernahme von mehr Verantwortung durch die öffentliche Verwaltung, die Politik, Anwälte, Notare, Immobilienmakler, Versicherungsgesellschaften und andere Unternehmen, der Ausbildung von Richtern und Polizeikräften sowie dem Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf geeignete Instrumente zur Vorbeugung beruhen muss;
- BL. in der Erwägung, dass die gegenseitige Anerkennung als Grundsatz für die Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zwischen den EU-Mitgliedstaaten angesehen wird;
- BM. in der Erwägung, dass der Kampf gegen Menschenhandel für die EU Priorität hat, da seit den 1990er-Jahren viele Initiativen, Maßnahmen und Finanzierungsprogramme und ein Rechtsrahmen entwickelt wurden, und dass in Artikel 5 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union insbesondere der Menschenhandel untersagt wird;
- BN. in der Erwägung, dass gegenseitiges Vertrauen unter den EU-Justizbehörden herrschen muss, damit die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Kriminalität und der Einrichtung funktionierender Justizsysteme zusammenarbeiten können; in der Erwägung, dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens ein Mindestmaß an Schutznormen auf dem höchstmöglichen Niveau erfordert;
- BO. in der Erwägung, dass sich das Strafrecht und das Strafverfolgungssystem der Mitgliedstaaten in den letzten Jahrhunderten weiterentwickelt haben; in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten ihre Eigenheiten und besonderen Merkmale haben und dass daher Kernbereiche des Strafrechts den Mitgliedstaaten selbst überlassen bleiben sollten;
- BP. in Erwägung des erheblichen Unterschiedes zwischen Zeugen und Informanten; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten und die Europäische Union verpflichtet sind, jene zu schützen und in Sicherheit zu bringen, die beschlossen haben, gegen das organisierte und mafiose Verbrechen anzutreten, und dabei ihr Leben und das ihrer Familien aufs Spiel setzen;
- BQ. in der Erwägung, dass das Bieterverfahren bei öffentlichen Ausschreibungen zwar streng überwacht wird, die darauffolgenden Ausgaben jedoch ganz und gar nicht transparent erfolgen und dass die Interessenerklärungen in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind;

Ein einheitlicher und kohärenter Rechtsrahmen

1. erachtet die Ausarbeitung einer angemessenen Antwort der Politik zur Bekämpfung der kriminellen Vereinigungen und der Mafia auf europäischer Ebene anhand eines ausführlichen und rechtzeitigen Aktionsplans für wichtig, der legislative und nicht legislative Maßnahmen zur Zerschlagung dieser Vereinigungen und zur Ermittlung und Wiedererlangung jeder Form der (direkt oder indirekt) auf sie zurückführbaren Bereicherung enthält;
2. ist davon überzeugt, dass zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Mafia und zur Austrocknung der Korruption und der Geldwäsche, die in ihrer Gesamtheit eine Einschränkung der Freiheit, der Rechte und der Sicherheit der europäischen Bürger und der zukünftigen Generationen darstellen, nicht nur reaktive, sondern vor allem auch vorbeugende Bemühungen notwendig sind;
3. fordert die Kommission auf, einheitliche Rechtsstandards und Modelle für die Integration und Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten vorzuschlagen; fordert sie insbesondere auf, auf der Grundlage eines Evaluationsberichts über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der fortschrittlichsten Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten einen Legislativvorschlag mit einer gemeinsamen Definition für das organisierte Verbrechen vorzulegen, die unter anderem die Straftat der Zugehörigkeit zu einer mafiosen Vereinigung enthalten sollte, wobei zu betonen ist, dass kriminelle Gruppierung dieser Art unternehmerisch ausgerichtet sind und eine einschüchternde Macht ausüben, und Artikel 2 Buchstabe a des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu berücksichtigen ist; betont, dass Vorschläge zu Bestimmungen eines materiellen Strafrechts der EU mit den Grundrechten und den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sowie mit den Standpunkten der Entschließung des Parlaments vom 22. Mai 2012 zum EU-Ansatz zum Strafrecht im Einklang stehen müssen;

Dienstag, 11. Juni 2013

4. fordert die Kommission auf, eine gemeinsame Definition für Korruption auszuarbeiten, um eine kohärente weltweite Strategie gegen Korruption zu entwickeln; empfiehlt der Kommission, in ihrem 2013 zu veröffentlichenden Bericht über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen gegen die Korruption jede Art der Korruption sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor einschließlich gemeinnütziger Organisationen zu berücksichtigen, dabei die besten nationalen Erfahrungen bei ihrer Bekämpfung herauszustellen und eine zuverlässige Methode der Messung des Phänomens anzubieten, die eine umfassende Übersicht über die für Korruption anfälligen Bereiche in den einzelnen Mitgliedstaaten enthalten sollte; fordert die Kommission auf, das Parlament sowie die Konferenz der UNCAC-Vertragsstaaten regelmäßig über die Maßnahmen zu informieren, die sowohl die Mitgliedstaaten als auch die EU ergriffen haben, und die bestehenden europäischen Rechtsvorschriften entsprechend zu aktualisieren;
5. ist der Ansicht, dass ein wirksamer Rechtsrahmen im Bereich der Geldwäsche dem Zusammenhang zwischen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und dem Grundrecht des Schutzes personenbezogener Daten gebührend Rechnung tragen muss, damit die Geldwäsche bekämpft wird, ohne dass vorhandene Datenschutzstandards beeinträchtigt werden; begrüßt in dieser Hinsicht das von Europol verwendete Datenschutzsystem;
6. fordert die Kommission auf, in ihren für 2013 vorgesehenen Vorschlag zur Harmonisierung des Strafrechts im Bereich der Geldwäsche eine gemeinsame Definition der Straftat der Eigengeldwäsche auf der Grundlage bewährter Verfahren der Mitgliedstaaten aufzunehmen und als Vortat diejenigen Straftaten zu betrachten, die als schwere Straftaten gelten, die den Tätern wahrscheinlich einen Vorteil verschaffen;
7. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zur weiteren Ausarbeitung von Artikel 18 der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels vorzulegen, welcher die Mitgliedstaaten ermuntert, die Nutzung von Dienstleistungen von Opfern aller Formen der Ausbeutung, sowohl der sexuellen als auch der Ausbeutung von Arbeitskräften, im Rahmen des Menschenhandels unter Strafe zu stellen;
8. ist der Auffassung, dass die Bedingungen und verheerenden Folgen, unter denen die Opfer des Menschenhandels leiden, nicht hinnehmbar sind und strafrechtlichen Verstoß gegen die Menschenrechte darstellen, ruft deshalb die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, durch starke und kontinuierliche Informationskampagnen mit klaren, zeitlich vorgegebenen Zielvorgaben zur Bekämpfung des Menschenhandels dazu beizutragen, dass dieser in der Gesellschaft geächtet wird; fordert, dass diese Kampagnen jährlich am Europäischen Tag gegen den Menschenhandel am 18. Oktober sowie in fünf Jahren — im Europäischen Jahr zur Bekämpfung des Menschenhandels — bewertet werden sollen;
9. empfiehlt den Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem Europäischen Parlament und mit der Unterstützung von Europol, Eurojust und der Agentur für Grundrechte möglichst einheitliche und kohärente Indikatoren auf EU-Ebene zu entwickeln, um zumindest das Ausmaß und die Kosten der in der Europäischen Union stattfindenden organisierten Kriminalität, Korruption und Geldwäsche und die dadurch verursachten sozialen Schäden zu messen;
10. fordert die Kommission und den Rat auf, die Einführung einer europäischen Liste der kriminellen Organisation, ähnlich der europäischen Liste der als terroristisch eingestuften Organisationen, in Betracht zu ziehen;
11. empfiehlt die Schaffung eines europäischen Netzwerks, welches die verschiedenen Hochschulinstitute, die sich mit organisierter Kriminalität, Korruption und Geldwäsche befassen, miteinander verbindet, um die Hochschulforschung in diesen Bereichen zu fördern;
12. unterstreicht die Notwendigkeit der umfassenden Anwendung der vorhandenen Rechtsinstrumente, die auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gestützt sind, und von europäischen Rechtsvorschriften, die die Vollstreckbarkeit von Urteilen und Einziehungsentscheidungen in anderen Mitgliedstaaten als jenen, in denen die Urteile oder Entscheidungen gefällt wurden, vorsehen; ist der Auffassung, dass die Rechtshilfe sowie die gegenseitige Beweismittelerkennung zwischen den Mitgliedstaaten verbessert werden sollten;
13. vertritt die Auffassung, dass sich Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsarbeit auf die eigentlichen Ursachen wie weltweite Ungleichheiten konzentrieren müssen; fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Entwicklungshilfe und der Millenniums-Entwicklungsziele nachzukommen;
14. fordert die Kommission und den EAD auf, die externe Dimension der Maßnahmen und Programme einschließlich bilateraler Abkommen zu stärken, um durch vorbeugende Aktionen in den Herkunfts- und Transitländern mit besonderem Augenmerk auf unbegleitete Minderjährige und Kinder gegen den Menschenhandel anzukämpfen;
15. fordert die Kommission auf, ein zuverlässiges Überwachungssystem in der gesamten EU einzurichten, um die Bewegungen von Menschenhändlern und ihren Opfern effektiver verfolgen zu können;

Dienstag, 11. Juni 2013

16. fordert die Kommission auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten und den internationalen Institutionen, die am Kampf gegen den Menschenhandel beteiligt sind, umgehend ein vergleichbares und zuverlässiges EU-weites Datenerhebungssystem zu entwickeln, das auf vereinbarten und soliden einheitlichen Indikatoren basiert; stellt fest, dass es zur Erhöhung der Sichtbarkeit und Dringlichkeit dieses Datenerhebungssystems nützlich sein könnte, auf der bereits bestehenden EU-Webseite über die Bekämpfung des Menschenhandels eine Beobachtungsstelle für die Bekämpfung des Menschenhandelseinzurichten, wobei alle EU-Institutionen und die sieben beteiligten Agenturen zur Eingabe ihrer Daten verpflichtet sein und NRO und andere Institutionen aufgefordert werden sollten, dies auch zu tun;
17. fordert die Kommission auf, die Empfehlungen der Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012–2016 umzusetzen;
18. fordert die Kommission auf, die Bedingungen zu erfüllen, die für die abschließende Einrichtung der europäischen telefonischen Beratungsstelle für Opfer des Menschenhandels notwendig sind, um das Bewusstsein für ihre Rechte zu stärken;
19. fordert die Kommission auf, mehr Ressourcen für den Kampf gegen die Verwendung sozialer Netzwerke und der Cyberkriminalität im Menschenhandel aufzuwenden;
20. fordert die Kommission auf, die grenzübergreifende justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten und EU-Agenturen zu verstärken, da der Straftatbestand des Menschenhandels nicht auf einen einzelnen Mitgliedstaat begrenzt ist;
21. fordert eine Verschärfung der Sanktionen gegen Kredit- und Finanzinstitute, die sich bei Hehlerei und/oder der Geldwäsche von Einkünften aus einer Betätigung im Bereich der organisierten Kriminalität der Mittäterschaft schuldig machen;

Bekämpfung und Unterbindung der Tätigkeiten des organisierten Verbrechens und der Korruption durch Beschlagnahme ihrer Einnahmen und Vermögensgegenstände

22. fordert hinsichtlich der Einziehung die Mitgliedstaaten auf zu erwägen, auf der Grundlage der fortschrittlichsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften Modelle der zivilrechtlichen Beschlagnahme von Vermögenswerten in den Fällen einzuführen, in denen nach einer Wahrscheinlichkeitsabwägung und vorbehaltlich der Genehmigung durch ein Gericht festgestellt werden kann, dass Vermögenswerte aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder für kriminelle Tätigkeiten verwendet werden; ist der Auffassung, dass Modelle einer präventiven Einziehung nach einem Gerichtsbeschluss, unter Wahrung verfassungsmäßiger innerstaatlicher Garantien und unbeschadet des Eigentumsrechts und der Verteidigungsrechte vorgesehen werden könnten; fordert über dies die Mitgliedstaaten dazu auf, die Verwertung der durch Straftaten erlangten Vermögenswerte zu sozialen Zwecken zu fördern; schlägt Aktionen und die Bereitstellung von Mitteln vor, um Maßnahmen zum Schutz von beschlagnahmten Vermögenswerten zu finanzieren, um deren Integrität zu bewahren;
23. empfiehlt, die rechtskräftige Verurteilung wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, Beteiligung an der Ausbeutung durch Menschenhandel oder Kinderarbeit, Korruption oder anderer schwerer Delikte gegen das öffentliche Interesse, wenn solche Straftaten Einbußen an Steuereinnahmen oder soziale Schäden hervorrufen, oder wegen jeglicher besonders schwerer Kriminalität gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV als Ausschlussgrund für die Teilnahme von Wirtschaftsteilnehmern an öffentlichen Aufträgen in der gesamten EU festzusetzen, auch wenn der Ausschlussgrund während des Vergabeverfahrens eintritt; ist der Auffassung, dass Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge auf dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit beruhen müssen und dass in diesem Rahmen auch das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots so definiert werden sollte, dass Transparenz (nicht zuletzt mittels elektronischer Vergabe) gewährleistet ist und Betrug, Korruption und sonstige schwere Unregelmäßigkeiten verhindert werden; fordert die Dienststellen der Kommission auf, eine Struktur oder Programme für die Zusammenarbeit einzurichten, um im Rahmen des Kampfes gegen Korruption in der öffentlichen Auftragsvergabe einen ganzheitlichen Ansatz zu gewährleisten;
24. verweist auf einen Zusammenhang zwischen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Wirtschaftsaktivitäten, da aus rechtmäßigen Interessen in einigen Fällen Ressourcen für unrechtmäßige Aktivitäten entstehen; betont, dass die Überwachung des Flusses rechtmäßiger Interessen dabei helfen kann, kriminelle Vermögenswerte aufzudecken;
25. ist der Auffassung, dass es zur Bekämpfung des Drogenhandels sowie anderer Straftaten, die Ausdrucksformen des organisierten Verbrechens sind, möglich sein sollte, dass die Justiz- und Polizeibehörden in ihrem Vorgehen nicht nur aus der Zusammenarbeit mit Eurojust und Europol, sondern auch aus Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit Unternehmen in den Bereichen Verkehr und Logistik, der Chemieindustrie, den Anbietern von Internetdiensten sowie Banken und Finanzdienstleistern in den Mitgliedstaaten und in Drittländern Nutzen ziehen; hebt hervor, wie wichtig die Inangriffnahme des Problems der Rauschmittelbelieferung durch strikte Kontrollen der Drogenausgangsstoffe ist, und begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004, welcher Möglichkeiten aufzeigt, die Abzweigung von Essigsäureanhydrid aus dem EU-internen Handel besser zu unterbinden, beispielsweise durch die Erweiterung der Registrierungspflicht auf dieses Produkt;

Dienstag, 11. Juni 2013

26. ist besorgt über die Wirkungslosigkeit der in einigen nationalen Rechtsordnungen eingesetzten Ermittlungsinstrumente, in denen nicht ausreichend berücksichtigt wird, dass für die Bekämpfung krimineller und mafiöser Organisationen eine angemessene und spezifische Ausstattung erforderlich ist; bekräftigt die Forderung an die Kommission, die bereits in der am 25. Oktober 2011 angenommenen Entschließung enthalten ist, eine Vergleichsstudie zu den speziellen, in den verschiedenen Mitgliedstaaten bisher eingesetzten Ermittlungstechniken zu entwickeln, auf deren Grundlage eine Maßnahme auf EU-Ebene zur Ausstattung der zuständigen Behörden mit den erforderlichen Ermittlungsinstrumenten ausgearbeitet werden könnte, die auf den besten bestehenden Praktiken beruht;
27. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Unternehmen auf, konkrete Schritte zu unternehmen, um die Rückverfolgbarkeit von Produkten zu verbessern (zum Beispiel die Kennzeichnung des Herkunftslands bei Lebensmitteln, die CIP-Kennzeichnung für Feuerwaffen oder digitale Codes zur steuerlichen Identifizierung von Zigaretten, Spirituosen und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln), um die Gesundheit der Verbraucher zu schützen, die Sicherheit der Bürger zu verbessern, vom Schmuggel abzuschrecken und den illegalen Handel wirksamer zu bekämpfen; bedauert, dass die Mitgliedstaaten nicht bereit waren, im Rahmen der Reform des Zollkodex der Union die Rückverfolgbarkeit einzuführen;
28. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Zusammenarbeit auf See zu intensivieren, um damit den Menschenhandel und die Ströme von Drogen und illegalen oder gefälschten Waren über die Seegrenzen innerhalb und außerhalb der Union zu bekämpfen; erkennt an, dass das Grenzmanagement auch eine Migrationsdimension beinhaltet, die die Grundrechte von Migranten betrifft, wozu gegebenenfalls das Recht auf Asyl sowie der Schutz und die Unterstützung von Opfern von Menschenhandel oder Zwangsarbeit, besonders von Minderjährigen, gehören;
29. hält es für notwendig, unverzüglich einen Aktionsplan zur Festlegung eines europaweiten Rechtsrahmens für die Strafgerichtsbarkeit und zur Einführung von Einsatzmitteln für die Bekämpfung der Cyberkriminalität festzulegen, um eine stärkere internationale Zusammenarbeit mit Unterstützung des Europäischen Zentrum zur Bekämpfung von Cyberkriminalität (EC3) zu erzielen, damit ein hohes Maß an Sicherheit für die Bürger — insbesondere gefährdete Personen —, die Unternehmen und die öffentliche Verwaltung gewährleistet wird, ohne dass die Informationsfreiheit und der Datenschutz beeinträchtigt werden;
30. nimmt mit Sorge die von Justizbehörden und Polizei aufgezeigte deutliche Verbindung zwischen organisiertem Verbrechen und Terrorismus im Sinne der Finanzierung der illegalen Tätigkeiten terroristischer Gruppen durch die Erträge aus internationalem illegalem Handel zur Kenntnis; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung solcher Machenschaften zu verstärken;
31. fordert die Mitgliedstaaten angesichts der Tatsache, dass das organisierte Verbrechen den Cyberspace und seine ungesetzlichen Mittel in immer stärkerem Maße nutzt, auf, ihre nationalen Strategien für Computer- und Netzsicherheit ohne weitere Verzögerungen zu verabschieden;
32. fordert die Kommission auf, eine EU-Charta zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer von Menschenhandel mit dem Ziel auszuarbeiten, alle bestehenden Kennzahlen, Maßnahmen, Programme und Ressourcen auf eine einheitlichere, wirksamere und für alle Beteiligten nützlichere Weise zusammenzutragen und so den Schutz der Opfer zu verbessern; fordert die Kommission auf, einen telefonischen Beratungsdienst für Opfer von Menschenhandel einzurichten;
33. weist die Kommission darauf hin, dass Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, eine Sonderbehandlung erhalten sollten und der Schutz von Kindern ohne Begleitung eines Erwachsenen oder Kindern, die von ihrer eigenen Familie gehandelt wurden, verbessert werden muss (Fälle, die zu berücksichtigen sind, wenn die Rückkehr in das Herkunftsland, die Feststellung der Erziehungsberechtigten usw. vorgeschlagen wird); besteht auf der Notwendigkeit, nicht nur einem geschlechterdifferenzierten Ansatz zu folgen, sondern auch die Rolle von gesundheitlichen Problemen und Behinderungen zu berücksichtigen;
34. fordert die Kommission auf, die Mittel für spezialisierte NRO, Medien und Forschung aufzustocken, um die Unterstützung, den Schutz und den Beistand für Opfer zu stärken, so dass ihre Aussagen vor Gericht weniger notwendig sind; fordert die Kommission ferner auf, die Aspekte Sichtbarkeit, Sensibilisierung und Bedürfnisse der Opfer mit dem Ziel zu stärken, die Nachfrage nach und den Missbrauch von Opfern von Menschenhandel zu verringern und auf ein völliges Verschwinden von sexueller Ausbeutung und Ausbeutung als Arbeitskraft hinzuwirken;
35. fordert die Kommission auf, wirksamere und zielgerichtete Finanzeermittlungen als zentrale Maßnahme zu entwickeln, um den Druck auf Opfer von Menschenhandel als Hauptzeugen in Prozessen gegen Menschenhändler zu mindern; fordert die Kommission auf, den EU-Agenturen, die sich mit der Bekämpfung des Menschenhandels beschäftigen, bessere fachliche Schulungen und ausreichende Ressourcen zukommen zu lassen, einschließlich in Bezug auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit über Grenzen hinaus; weist die Kommission erneut darauf hin, dass diese Maßnahmen einen ganzheitlichen Ansatz voraussetzen, der die multidisziplinäre Zusammenarbeit auf lokaler, nationaler und transnationaler Ebene fördert, Anreize für die Mitgliedstaaten schafft, u. a. eine eigene nationale polizeiliche Informationsstelle einzurichten, und die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsorganen begünstigt;

Dienstag, 11. Juni 2013

Stärkung der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

36. betont, wie wichtig es ist, durch den Aufbau einer effektiven Kommunikation und die Entwicklung eines wirksamen Informationsaustauschs zwischen Justiz- und Exekutivorganen die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, Europol, Eurojust, OLAF und ENISA und den zuständigen Behörden in den Drittländern und insbesondere den Nachbarländern der EU zu stärken und die Transparenz zu verbessern, um die Methoden zur Beweissammlung und zur Sicherstellung eines wirksamen Austauschs der nötigen Daten und Informationen für die Ermittlung von Straftaten, einschließlich Straftaten gegen die finanziellen Interessen der EU, zu verbessern, wobei die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie die Grundrechte in der Union uneingeschränkt zu wahren sind; fordert in diesem Zusammenhang die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten auf, die verabschiedeten Instrumente zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen anzuwenden, die wichtige Hilfsmittel zur Sicherstellung einer wirksamen Bekämpfung des grenzüberschreitenden organisierten Verbrechens sind; fordert die Kommission auf, einen Fahrplan für eine noch engere justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit zu erarbeiten, in dessen Rahmen eine Strafermittlungsbehörde eingerichtet wird, der die Ermittlungshoheit über Gesetzesverstöße und Verbrechen in der EU hat;

37. fordert die Kommission auf, in den Assoziierungs- und Handelsabkommen mit Drittstaaten spezifische Klauseln bezüglich einer Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung des illegalen Handels des organisierten Verbrechens sowie der Geldwäsche vorzusehen; stellt fest, dass es wenig internationale Zusammenarbeit gibt, insbesondere mit Transit- oder Herkunftsländern außerhalb der EU; ist sich bewusst, dass große diplomatische Anstrengungen erforderlich sind, um solche Länder nachdrücklich aufzufordern, Kooperationsabkommen abzuschließen oder von ihnen unterzeichnete Übereinkommen einzuhalten; betont die Bedeutung des Mechanismus von Rechtshilfersuchen;

38. betont, dass das existierende Netzwerk nationaler Anlaufstellen zur Korruptionsbekämpfung gestärkt werden und Unterstützung von Europol, Eurojust und CEPOL erhalten sollte; hebt hervor, dass diese Anlaufstellen nicht nur für den Informationsaustausch, sondern auch zur Verbesserung der bilateralen Zusammenarbeit in konkreten Fällen von Bestechung ausländischer Amtsträger genutzt werden sollten; empfiehlt, dass die Anlaufstellen Unterschiede bei der Prioritätensetzung, den Ressourcen und den Fachkenntnissen angehen und auf eventuelle Probleme, die sich aus diesen Unterschieden ergeben, hinweisen sollten; betont, dass das Netzwerk koordinierte Maßnahmen anregen sollte, wenn der konkrete Fall von Bestechung in einem Mitgliedstaat auf der Ebene eines Tochterunternehmens eines in einem anderen Mitgliedstaat angesiedelten Mutter- oder Dachkonzerns aufgetreten ist;

39. fordert die Mitgliedstaaten auf, bestehende EU-Vorschriften zügig und umfassend umzusetzen um einen gemeinsamen Kampf gegen Kriminalität in der Union zu ermöglichen;

40. fordert alle Mitgliedstaaten auf, sich für die volle Unterstützung der Agenturen Europol und Eurojust einzusetzen, deren Funktionsfähigkeit und Ergebnisse, unabhängig von den laufenden Reformen und erforderlichen Verbesserungen, unmittelbar davon abhängen, in welchem Maße sich die nationalen Ermittlungs- und Justizbehörden an ihnen beteiligen, ihnen Vertrauen entgegenbringen und mit ihnen zusammenarbeiten;

41. betont, dass es im Kampf gegen das organisierte Verbrechen von entscheidender Bedeutung ist, einen von der Basis ausgehenden Ansatz zur Bekämpfung von Korruption und organisiertem Verbrechen auf europäischer Ebene zu verfolgen, einschließlich der Schulung und Einbindung von Polizeibeamten und Polizeichefs, insbesondere bezüglich der Wahrnehmung aufkommender und weniger sichtbarer Formen krimineller Aktivität; merkt an, dass örtliche Straftaten häufig in Zusammenhang mit internationaler Kriminalität stehen;

42. fordert die Mitgliedstaaten auf, Durchführungsleitlinien zu Korruption und Geldwäsche auszuarbeiten; empfiehlt, dass diese Leitlinien bewährte Verfahren (z. B. Bedarf an Fachpersonal, Zusammenarbeit zwischen Ermittlungsbehörden und Justiz, Verfahren zur Bewältigung der oft schwierigen Beweisaufnahme), Angaben zu einer für die wirksame Strafverfolgung notwendigen kritischen Menge an personellen und anderen Ressourcen sowie Maßnahmen zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit enthalten sollten;

43. hält es für äußerst wichtig, die bestehenden Synergien zwischen dem Europäischen Justiziellen Netz und Eurojust voll auszuschöpfen, um ein hohes Niveau an innereuropäischer justizieller Zusammenarbeit zu erreichen;

44. betont die Wichtigkeit einer Abstimmung mit den regionalen und nationalen Strafverfolgungsorganen und der Zivilgesellschaft bei der Ausarbeitung von Rechts- und Regulierungsrahmen;

45. hebt die Bedeutung starker und langfristiger Strategiepläne der Mitgliedstaaten für lokale und globale Probleme im Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechen vor, die in Partnerschaft mit der Europäischen Union und internationalen Handlungsträgern entwickelt werden und dazu dienen, aufkommende Bedrohungen, Schwachstellen des Marktes und Risikofaktoren zu erkennen und eine EU-Strategie auf Grundlage von Planung anstelle reiner Reaktion auszuarbeiten;

Dienstag, 11. Juni 2013

46. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Rolle der Richter, Staatsanwälte und Verbindungsbeamten zu stärken und für die justizielle Ausbildung zu sorgen, um alle Formen des organisierten Verbrechens, der Korruption und der Geldwäsche sowie der Cyberkriminalität zu bekämpfen, vor allem durch die Nutzung von Ceuol und dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten, aber auch durch den vollen Einsatz von Finanzinstrumenten wie den Fonds für interne Sicherheit für die polizeiliche Zusammenarbeit oder das Programm Hercule III; schlägt vor, bei der Ausbildung der Polizei- und Justizbeamten die Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen zu fördern, um die transnationale Zusammenarbeit zu fördern; ruft dazu auf, ein europäisches Programm zum Austausch von bewährten Verfahren und für die Ausbildung von Richtern und Polizeikräften zu fördern;

47. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, ihre gemeinsamen Bemühungen zum Abschluss der Verhandlungen über den Entwurf einer Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen fortzusetzen, die das Sammeln von Beweisen in grenzüberschreitenden Fällen erleichtert und damit einen wichtigen Schritt hin zu einem einheitlichen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts darstellt;

48. fordert zu einer verstärkten Zusammenarbeit bei gefälschten Dokumenten und Betrug auf und verlangt gemeinsame Überlegungen darüber, wie sich die Vertrauenswürdigkeit und Feststellung der Echtheit von Quelldokumenten erhöhen beziehungsweise verbessern lässt;

49. hofft, dass auf nationaler Ebene Strukturen zur Ermittlung und Bekämpfung krimineller und mafioser Organisationen geschaffen werden, durch die, mit der Unterstützung durch Europol, die Errichtung eines schlanken, informellen „operationalen Anti-Maffia-Netzwerks“ ermöglicht wird, das den Austausch von Informationen über die strukturellen Merkmale der dort vorhandenen Mafia-Organisationen, kriminelle und finanzielle Prognosen, die Lokalisierung von Vermögensgegenständen und über Versuche zur Unterwanderung des öffentlichen Auftragswesens zum Ziel hat;

50. vertritt die Auffassung, dass aufgrund der Globalisierung des organisierten Verbrechens eine stärkere Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten sowie auf EU- und internationaler Ebene notwendig ist; fordert eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, den Vereinten Nationen, der OECD und dem Europarat bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, der Korruption und der Geldwäsche, um eine bessere polizeiliche Integration zu erreichen und gemeinsame operationelle Ausgestaltung festzulegen; unterstützt die Bemühungen des FATF bei der Förderung von politischen Maßnahmen zum Kampf gegen die Geldwäsche; fordert die Mitgliedstaaten auf, alle in diesen Bereichen bestehenden internationalen Rechtsinstrumente zu ratifizieren und in vollem Umfang umzusetzen; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen im Kampf gegen das organisierte Verbrechen effektiv zu unterstützen; empfiehlt die Beteiligung der Europäischen Union an der GRECO als vollberechtigter Teilnehmer;

51. empfiehlt gemeinsame Maßnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung von Verbrechen im Umweltbereich, die mit kriminellen Aktivitäten organisierter oder mafioser Art zusammenhängen oder aus ihnen folgen, auch durch die Stärkung europäischer Einrichtungen wie Europol und Eurojust und internationaler Organisationen wie Interpol und UNICRI, ebenso wie durch den Austausch von Arbeitsmethoden und Informationen, über die die Mitgliedstaaten verfügen, die am stärksten mit der Bekämpfung dieser Form der Kriminalität konfrontiert waren, um einen gemeinsamen Aktionsplan ausarbeiten zu können;

52. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die Konvention der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr zu ratifizieren und vollständig umzusetzen; betont die negativen Auswirkungen, die die Bestechung ausländischer Amtsträger auf die Politik der Union in den Bereichen Menschenrechte, Umwelt und Entwicklung hat;

53. fordert, die Mittel zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden organisierten Verbrechens durch die Europäische Ermittlungsanordnung und gemeinsame Ermittlungskommandos auszubauen; fordert eine engere Zusammenarbeit mit den Nachbarländern der EU, um das Eindringen des organisierten Verbrechens in die EU zu verhindern;

54. fordert die Mitgliedstaaten aus, angemessene Strategien für den globalen Informationsaustausch innerhalb ihrer Nachrichtendienste sowie Analysen zu entwickeln, um sich abzeichnende Tendenzen beim organisierten Verbrechen auszumachen;

55. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit bei Betrugsfällen in der EU zwischen EU-Diensten auf allen staatlichen Ebenen, einschließlich der regionalen und kommunalen Ebene, die bei der Verwaltung von EU-Mitteln eine wesentliche Rolle spielen;

Dienstag, 11. Juni 2013

Unterstützung einer effizienten und korruptionsfreien öffentlichen Verwaltung

56. ist davon überzeugt, dass wir ohne Einheit im Kampf gegen Bestechung keine wirksame Wirtschafts- und Steuerunion erreichen können;

57. betont, dass Transparenz der natürliche Feind der Korruption ist, die den Einstieg in die Kriminalität darstellt; ist daher überzeugt, dass die Inhaber hoher Ämter oder großer Vermögen mit den damit einhergehenden Privilegien und Immunitäten in ihrem Handeln zu absoluter Transparenz verpflichtet sein sollten;

58. ist der Ansicht, dass sich eine umständliche und intransparente Bürokratie sowie komplizierte Verfahren nicht nur nachteilig auf die Wirksamkeit der Verwaltungsmaßnahmen auswirken können, sondern auch potenziell die Transparenz der Entscheidungsprozesse beeinträchtigen, die Bürger frustrieren und auf diese Weise fruchtbaren Boden für Korruption bieten können; ist der Auffassung, dass durch undurchdringliche Bank- und Geschäftsgeheimnisse die illegalen Gewinne, die mit Korruption, Geldwäsche und organisiertem Verbrechen erzielt werden, in derselben Weise versteckt werden können;

59. verweist auf das VN-Übereinkommen gegen Korruption (Übereinkommen von Mérida von 2003) und betont, dass die Inhaber hoher Ämter oder großer Vermögen mit den damit einhergehenden Privilegien und Immunitäten unter anderem durch die Steuerbehörden kontrolliert werden sollten, wobei solche Kontrollen durchgesetzt werden sollten, um gerechte und effiziente Dienste für die Gemeinschaft zu gewährleisten und Steuerbetrug zu bekämpfen; empfiehlt insbesondere, dass Amtsinhaber verpflichtet sein sollten, Erklärungen über Vermögen, Einkommen, Verbindlichkeiten und Zinsen abzugeben, fordert Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz und Vorbeugung, indem ein kohärentes System aus Verwaltungsvorschriften geschaffen wird, denen die öffentlichen Ausgaben und der Zugang zu Dokumenten unterliegen, sowie die notwendigen Register eingerichtet werden;

60. empfiehlt, dass stärkere Mechanismen geschaffen werden, um Regierungsabteilungen und andere öffentliche Einrichtungen transparent zu machen und die Bürokratie dort abzubauen, indem den Bürgern das Recht auf Zugang zu Dokumenten gewährt wird (zunächst in dem äußerst sensiblen Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe); befürwortet eine Förderung der Kultur der Rechtstreue und der Integrität im öffentlichen wie auch im privaten Sektor, nicht zuletzt durch ein wirksames Schutzsystem für Personen, die Fehlverhalten anzeigen;

61. unterstützt die Maßnahmen der Kommission zur Anerkennung der Rolle, die dem investigativen Journalismus bei der Aufdeckung und Meldung von Sachverhalten in Zusammenhang mit organisiertem Verbrechen, Korruption und Geldwäsche zukommt;

62. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Rolle der Beamten bei der Vorbeugung, der Weitergabe von Informationen und der Bekämpfung der Risiken, die von Betrug und Korruption ausgehen, zu stärken;

63. fordert, dass klare und verhältnismäßige Vorschriften zusammen mit Durchsetzungs- und Kontrollmechanismen in einem Verhaltenskodex festgelegt werden sollten, um den Phänomenen des Drehtüreffekts und des Wechsels von Mitarbeitern in den Privatsektor vorzubeugen, gemäß dem es Mitarbeitern des öffentlichen Diensts, die auf einer bestimmten Ebene geschäftsführende oder finanzielle Verwaltung innehatten, untersagt ist, vor Ablauf einer bestimmten Frist nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst in den Privatsektor zu wechseln, wenn das Risiko von Interessenkonflikten mit ihrer vorhergehenden öffentlichen Funktion besteht; ist der Auffassung, dass ähnliche Beschränkungen immer dann Anwendung auf Personen finden sollten, die vom privaten in den öffentlichen Sektor wechseln, wenn das Risiko von Interessenkonflikten besteht;

64. fordert die Europäische Kommission auf, so bald wie möglich einen Vorschlag für ein Verwaltungsverfahrenrecht der Europäischen Union gemäß den Empfehlungen des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2013 vorzulegen;

65. ist der Ansicht, dass ein Lobbyregister ein nützliches Instrument für Transparenz ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, dieses Instrument dort, wo es nicht bereits existiert, einzuführen; regt Regierungen und öffentliche Verwaltungen darüber hinaus dazu an, die Eintragung in ein Lobbyregister zu einer Vorbedingung für ein Treffen mit einem Unternehmen, einer Interessengruppe oder einer Lobby-Organisation zu machen;

66. verweist darauf, dass die Selbstregulierung als Regelmechanismus für den Umgang mit Korruption im Sport und bei Sportwetten nicht effektiv war; betont, dass Regierungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu den größten Geldgebern des Sports zählen; fordert die Mitgliedstaaten auf, transparente Arbeitsbeziehungen mit der Sportgemeinschaft aufzubauen und eine umfassende und unabhängige Untersuchung der Korruption im Sport im Auftrag der nationalen Regierungsbehörden vorzulegen;

Dienstag, 11. Juni 2013

67. ist der Ansicht, dass die vollständige Transparenz aller Verwaltungsakte auf sämtlichen Ebenen des öffentlichen Sektors ein Eckpfeiler der Bekämpfung von Kriminalität und des Schutzes der Bürger vor jeglicher Form der Misswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung ist; lehnt jede Form des Widerstands von Behörden gegen eine umfassende Kontrolle der Tätigkeiten, die mit öffentlichen Geldern und im Interesse der Gemeinschaft durchgeführt werden, durch die Bürger und die Presse ab; ist der Auffassung, dass sich die EU und die Mitgliedstaaten ausdrücklich verpflichten sollten, für vollständige Transparenz zu sorgen und Formen der „Öffentlichkeit der Verwaltung“ wirksam und auf der Grundlage der bestehenden bewährten Verfahren zu entwickeln;

68. betont, dass Bestechung nicht durch den Missbrauch des Begriffs „Beschleunigungszahlungen“ verschleiert werden sollte, welche die OECD-Konvention unter bestimmten, spezifischen Umständen für akzeptabel erachtet (kleine Zahlungen, z. B. zum Erhalt einer Bewilligung, Waren in einem Hafen zu entladen); fordert die Mitgliedstaaten auf, sich darauf zu einigen, diesen Begriff zu verwerfen oder ihn ausschließlich in außerordentlichen Situationen zu verwenden, und fordert zur Ausarbeitung von Leitlinien auf, in denen der Begriff einheitlich für die gesamte EU definiert wird; betont, dass weder Bestechungsgelder noch Beschleunigungszahlungen steuerlich absetzbar sein dürfen;

69. unterstützt die Einführung regelmäßiger Kontrollen, im Rahmen derer die Einhaltung integritätsbezogener Vorschriften/Verhaltenskodizes und die Zuweisung ausreichender Mittel für integritätsbezogene Schulungen von Staatsbediensteten überprüft wird;

Unterstützung einer verantwortungsvolleren Politik

70. weist darauf hin, dass die Parteien verantwortlich sind, auf allen Ebenen Kandidaten vorzuschlagen oder Wahllisten zu erstellen und die Geeignetheit der Kandidaten einzuschätzen, unter anderem indem diese aufgefordert werden, strenge ethische Kodizes zu befolgen, einschließlich eines Verhaltenskodex, der klare und transparente Vorschriften für Parteispenden enthält;

71. verfiert die Forderung, dass Politiker nicht ins Europäische Parlament gewählt oder für andere EU-Institutionen und -Agenturen tätig werden können, wenn sie wegen der Beteiligung an organisierten Verbrechen, Geldwäsche, Korruption oder anderer schwerer wirtschaftlicher oder finanzieller Verstöße gegen das öffentliche Interesse rechtskräftig verurteilt wurden; fordert, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein ähnlicher Grundsatz für die einzelstaatlichen Parlamente und andere gewählte Stellvertreter eingeführt werden soll;

72. empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten als Teil des Sanktionensystems Vorschriften einführen und wirksam anwenden, nach denen wegen Korruption verurteilte Personen nicht wählbar sind; ist der Auffassung, dass diese Sanktion mindestens fünf Jahre lang bestehen sollte, um alle Arten von Wahlen abzudecken; empfiehlt außerdem, dass dieselbe Sanktionsfrist zudem für Regierungsämter auf allen Ebenen, einschließlich EU-Ebene, gelten sollte;

73. empfiehlt, dass Personen infolge einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Straftaten im Zusammenhang mit dem organisiertem Verbrechen, mit Korruption oder mit Geldwäsche zur Niederlegung ihres politischen Amtes (Regierungsfunktionen und vergleichbare Funktionen) oder Aufgabe ihre Führungs- und Verwaltungsposition verpflichtet sein sollten;

74. erkennt an, dass die Immunitäten, die bestimmte Kategorien von Inhabern öffentlicher Ämter und gewählter Vertreter genießen, ein wesentliches Hindernis bei der Bekämpfung der Korruption darstellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Personenkreise, die solche Immunitäten genießen, erheblich einzugrenzen;

75. befürwortet die Einführung eines Verhaltenskodex für die politischen Parteien und die Verbesserung der Transparenz ihrer Bilanzen; schlägt vor, dass die öffentliche Mittel für Parteien besser kontrolliert und dass Missbrauch und Verschwendung verhindert werden sollten, wobei auch die private Finanzierung besser überwacht und kontrolliert werden sollte, um die Rechenschaftspflicht von politischen Parteien und ihren Spendern sicherzustellen;

76. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Stimmenkauf zu verbieten und zu sanktionieren, und zwar insbesondere durch die Regelung, dass als Gegenleistung für die versprochene Stimme nicht nur Geldbeträge, sondern auch andere Vorteile gelten, also auch immaterielle Vorteile und Vorteile für Dritte, die nicht direkt in die rechtswidrige Vereinbarung verwickelt sind;

77. ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung der Einkommen und der finanziellen Interessen der Mitglieder des Europäischen Parlaments eine gute Praxis darstellt, die auf die nationalen Abgeordneten und gewählten Vertreter ausgeweitet werden sollte;

Dienstag, 11. Juni 2013

Unterstützung eines glaubwürdigeren Strafrechts

78. empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten wirksame, effiziente, rechenschaftspflichtige und ausgewogene Strafgerichtsbarkeit zu schaffen, die auch das Recht auf Verteidigung im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisten; empfiehlt außerdem, auf europäischer Ebene einen Mechanismus zur Überwachung der Effizienz der Strafgerichtsbarkeit bei der Bekämpfung von Korruption zu schaffen, in dessen Rahmen regelmäßige Bewertungen durchgeführt und Empfehlungen veröffentlicht werden;

79. empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten, auch nichtlegislative Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die das Vertrauen zwischen den unterschiedlichen Rechtssystemen der Mitgliedstaaten festigen, die Kohärenz verbessern und die Schaffung einer gemeinsamen EU-Rechtskultur zur Bekämpfung von Verbrechen fördern;

80. fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag vorzulegen, der die rechtliche Haftung juristischer Personen im Fall von Finanzkriminalität und insbesondere die Haftung von Holding- und Dachgesellschaften für deren Tochtergesellschaften regelt; betont, dass in diesem Vorschlag die Haftung natürlicher Personen für von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften begangenen Straftaten, für die sie teilweise oder vollständig verantwortlich gemacht werden können, klar festzulegen ist;

81. ist der Überzeugung, dass Angleichungsmaßnahmen in Bezug auf Korruption auf die Unterschiede bei den Verjährungsfristen in den einzelnen Mitgliedstaaten abzielen sollten, wobei sowohl die Verteidigungsrechte als auch die Notwendigkeit einer wirksamen und effizienten Strafverfolgung und Verurteilung berücksichtigt werden sollten, und dass Verjährungsfristen anhand der Verfahrensphasen oder beteiligten Instanzen aufgestellt werden sollten, so dass die Strafklage nur dann verbraucht ist, wenn die entsprechende Verfahrensphase oder der entsprechende Verfahrensschritt nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens abgeschlossen wurde; ist außerdem der Überzeugung, dass Korruptionsfälle im Einklang mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Rechtsstaatlichkeit nicht verjähren können, solange tatsächlich ein Strafverfahren läuft;

82. ist der Auffassung, dass für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens wirksame und abschreckende Mechanismen zur Sicherstellung von Vermögenswerten aus Straftaten und Bemühungen zur Auslieferung der noch flüchtigen Angeklagten an die Justizbehörden kombiniert werden müssen, um inhaftierte Bosse von kriminellen Vereinigungen unbeschadet der Grundsätze in Bezug auf die Rechte von Gefangenen daran zu hindern, ihre Vereinigung trotz ihrer Inhaftierung durch Anweisungen an die Mitglieder weiterhin zu leiten;

83. fordert die Mitgliedstaaten auf, abschreckende und wirksame Sanktionen, und zwar sowohl Strafurteile als auch — gegebenenfalls hohe — Geldstrafen, für alle schweren Straftatbestände einzuführen, die der Gesundheit und Sicherheit der Bürger schaden, und empfiehlt die Angleichung von Sanktionen;

84. weist unbeschadet von Ziffer 80 auf die Bedeutung der Vorbeugung von Straftaten und des organisierten Verbrechens hin und fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, wirksame Rechtsinstrumente und Strafen auszuarbeiten und einzuführen, die in Fällen, in denen dies zulässig ist, eine Alternative zu Haftstrafen darstellen, wie etwa Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeiten, wobei die Umstände einschließlich der nicht schwerwiegenden Natur der Straftat, zu berücksichtigen sind;

Unterstützung eines gesünderen Unternehmertums

85. fordert die Unternehmen mit Nachdruck auf, durch Verhaltenskodizes Selbstregulierung zu praktizieren und Transparenz walten zu lassen sowie Kontrollverfahren einschließlich interner und externer Prüfungen und der Einrichtung eines öffentlichen Verzeichnisses der in den verschiedenen Institutionen tätigen Lobbyisten einzuführen, um Korruptionsfälle, geheime Absprachen und Interessenkonflikte zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu verhindern und unlauterem Wettbewerb vorzubeugen; empfiehlt zudem Transparenz bei Bereichen, Zielen und finanziellen Informationen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene;

86. fordert die Aufstellung einer Liste der bei Behörden akkreditierten Unternehmen und einer Liste der ausgeschlossenen Unternehmen; ist der Überzeugung, dass letzteres Anwendung finden sollte, wenn ein Unternehmen beträchtliche Defizite bei der Erfüllung vertraglicher Anforderungen aufweist oder auf mitgliedstaatlicher oder europäischer Ebene ein Interessenkonflikte bestehen;

87. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Rolle der Handelskammern zu stärken, indem den häufigsten Geldwäscherisiken in der Geschäftswelt vorgebeugt, Informationen über diese verbreitet und diese eingedämmt werden, und den Aktionsplan der Kommission zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung vollständig umzusetzen;

Dienstag, 11. Juni 2013

88. erinnert daran, dass der investigative Journalismus, Nichtregierungsorganisationen und die akademischen Kreise, die sich mit Fragen in Bezug auf die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung und von Unternehmen beschäftigen, eine Schlüsselrolle bei der Aufdeckung von Betrugs- oder Korruptionsfällen oder anderen Missständen spielen;

89. fordert Unternehmen auf, für die Umsetzung interner Beschaffungsleitlinien zu sorgen, um bei öffentlichen Ausschreibungen die Einhaltung der Rechtsvorschriften und maximale Transparenz zu gewährleisten, keine Geschäfte mit Auftragnehmern und Zulieferern zu tätigen, die dafür bekannt sind oder bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie Bestechungsgelder zahlen, bei der Bewertung potenzieller Auftragnehmer und Zulieferer die gebührende Sorgfalt walten zu lassen, um sicherzustellen, dass sie über wirksame Antikorruptionsprogramme verfügen; Auftragnehmer und Zulieferer über Antikorruptionsmaßnahmen unterrichten, wichtige Auftragnehmer und Zulieferer als Teil der regelmäßigen Überprüfung der zu ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung zu überwachen und für den Fall, dass sie Bestechungsgelder zahlen oder sich in einer mit den Grundsätzen des Unternehmens nicht zu vereinbarenden Weise verhalten, sich das Recht vorzubehalten, die Geschäftsbeziehung zu beenden;

Unterstützung von mehr Transparenz der Bankensysteme und damit zusammenhängender Berufsgruppen

90. fordert eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Bankensystem und den damit zusammenhängender Berufsgruppen, einschließlich der Finanzbranche und der Wirtschaftsprüfung, sowie die Erhöhung der Transparenz dieser in allen Mitgliedstaaten und mit Drittländern gestärkt wird, insbesondere um die Informatikinstrumente sowie die rechtlichen und administrativen Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit der Finanzströme festzulegen, Ermittlungen zu kriminellen Aktivitäten durchzuführen und um die Methoden zur Meldung möglicher Straftaten zu vereinbaren;

91. fordert die Kommission und anderen Aufsichtsbehörden auf, dafür zu sorgen, dass Banken, Versicherungsunternehmen und Kreditinstitutionen Maßnahmen vorsehen, um ihrer Pflicht zur Feststellung der Kundenidentität und ähnlichen Risiken nachzukommen, damit sichergestellt wird, dass Unternehmen oder juristische Personen in den Mitgliedstaaten ausreichende, zutreffende und aktuelle Informationen über den letztendlichen Eigentümer erhalten und speichern, einschließlich aus Steueroasen, und dass Unternehmensregister regelmäßig aktualisiert und auf ihre Qualität überprüft werden; ist der Auffassung, dass die Transparenz von Informationen — auch durch die Veröffentlichung von länderspezifischen Registern der tatsächlichen Eigentümer oder durch grenzübergreifende Zusammenarbeit — dazu beitragen kann, Phänomene wie Geldwäsche, die Finanzierung von Terrorismus, Steuerbetrug und -hinterziehung zu bekämpfen;

92. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums in ihren Unternehmensregistern einzuführen und sich für die Einbeziehung dieses Konzepts weltweit sowie für Mechanismen zum Informationsaustausch einzusetzen;

93. fordert die Kommission auf, gemeinsame Grundsätze und administrative Leitlinien für die sachgerechte Verwendung von Verrechnungspreisen festzulegen;

94. unterstützt in jeder Hinsicht den Vorschlag der Kommission, Steuervergehen als Vortat zur Geldwäsche im Sinne der Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATC) des Jahres 2012 zu werten; fordert die EU nachdrücklich auf, die Transparenz der Daten zum Nießbrauch und der Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche zu verbessern; befürwortet eine EU-weite Harmonisierung der Geldwäschedelikte und fordert eine vollständige Umsetzung der Standards der Financial Action Task Force durch eine wirksame Überwachung und angemessene Sanktionen, die auf glaubwürdigen Sicherheitsmaßnahmen beruhen;

95. empfiehlt eine eingehende Risikoabschätzung bei neuen Bank- und Finanzprodukten, die anonym oder per Fernabsatz erworben werden können; fordert außerdem eine gemeinsame Definition von Steueroase, da diese oft von kriminellen Vereinigungen für die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch private Unternehmen genutzt werden, deren wirtschaftlicher Eigentümer nur schwer festzustellen ist;

96. drückt die Hoffnungen aus, dass operative Lösungen im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz der personenbezogenen Daten erarbeitet werden, anhand deren die Finanz- und Bankenakteure die Identität von Personen, die bestimmte Vorgänge durchführen möchten, überprüfen können, da Betrug im Zusammenhang mit Identitätsdiebstahl häufig eine Voraussetzung für Geldwäsche darstellt; begrüßt daher die Schaffung einer Bankenunion;

97. empfiehlt, das Bankgeheimnis abzuschaffen;

Dienstag, 11. Juni 2013

Straftaten dürfen sich nicht auszahlen

98. fordert alle Interessenträger des öffentlichen und des privaten Sektors auf, die Geldwäsche entschieden zu bekämpfen; fordert, dass die vollständige Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung der Geldwäsche seitens bestimmter Berufe durch die Einführung von Mechanismen zur Meldung verdächtiger Transaktionen und von Verhaltenskodizes für Berufsverbände und -kammern sichergestellt wird;

99. weist auf die entscheidende Rolle hin, die zentrale Meldestellen zum Austausch von Finanzinformationen wahrnehmen, um hohe internationale Standards bei der Bekämpfung der Geldwäsche zu gewährleisten; erkennt die Bedeutung an, die europäischen Instrumenten bei der Nachverfolgbarkeit von Finanzströmen zukommt, um Bedrohungen wie Cyberkriminalität, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unterbinden;

100. empfiehlt die Identifizierung und systematische Überprüfung von Spielern, ein Verbot der Nutzung anonymer Zahlungsformen zur Bezahlung der Spieleinsätze für Online-Glücksspiele, sowie Maßnahmen, damit die Server, auf denen sie gehostet werden, identifiziert und Informationssysteme erstellt werden können, anhand derer alle Geldbewegungen durch On- und Offline-Spiele vollständig nachvollzogen werden können;

101. begrüßt, dass der vorgeschlagene Anwendungsbereich der Vierten Geldwäsche-Richtlinie im Bereich des Glücksspiels ausgeweitet wurde; fordert die Kommission auf, einen Rechtsrahmen und geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorzuschlagen, die in Verbindung mit Wetten, insbesondere mit Sportwettkämpfen, steht, wobei neue Straftaten wie Wettmanipulation aufgenommen, angemessene Strafmaße festgelegt und Methoden zur Überwachung unterstützt werden sollten, die auch die Sportverbände und -vereine, die Betreiber von Online- und Offline-Spielen und gegebenenfalls die nationalen Behörden einbeziehen; fordert Sportorganisationen auf, einen Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter zu erstellen, der ein klares Verbot der Manipulation von Spielen aus Wettgründen oder zu anderen Zwecken, ein Verbot von Wetten auf eigene Wettkämpfe und eine Meldepflicht für festgestellte Spielabsprachen mit einem angemessenen Schutzmechanismus für die Hinweisgeber enthält;

102. stellt fest, dass organisierte Wetten auf Sportveranstaltungen häufig von der organisierten Kriminalität zur Geldwäsche genutzt werden; fordert die Kommission daher auf, einen Legislativvorschlag vorzulegen, der eine gemeinsame Definition von Korruptions- und Betrugsdelikten im Sportbereich beinhaltet; fordert die Mitgliedstaaten auf, Wetten bei Veranstaltungen ohne sportliche Dimension nicht zu genehmigen, sowie die risikoreichsten Formen von Sportwetten zu verbieten; empfiehlt zudem, nach dem Vorbild der auf dem Gebiet der Geldwäsche eingesetzten Mechanismen entsprechende Systeme auf nationaler Ebene zu schaffen, in deren Rahmen Verdachtsfälle in Bezug auf Korruption im Sportbereich gemeldet werden können und die für die Betreiber von Online- und Offline-Spielen sowie sämtliche Akteure im Sportbereich verpflichtend sind;

103. betont die Notwendigkeit einer Stärkung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten, ihren Regulierungsbehörden, Europol und Eurojust, um gegen kriminelle Tätigkeiten bei grenzübergreifenden Online-Glücksspielen vorzugehen;

104. erkennt an, dass Online-Glücksspiele eine zunehmend verbreitete Methode zur Geldwäsche mit häufig steuerfreien Gewinnen ist, bei der die hohe Zahl an Transaktionen die Erkennung von illegal erworbenem Geld sehr schwierig macht und die zahlreichen Zahlungsverarbeiter das System noch komplizierter machen; fordert die Festlegung eines rechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche über jede Art von Online-Glücksspielen;

105. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine harmonisierte Definition für Spielabsprachen in das Strafrecht aufzunehmen und ein Rechtsinstrument zu schaffen, um Spielabsprachen zu bekämpfen, Sanktionen im Zusammenhang mit Spielabsprachen, einschließlich Geldstrafen und Einziehungen festzulegen und eine Spezialeinheit zur Bekämpfung von Spielabsprachen bei der Strafverfolgung als zentrale Stelle für die Kommunikation und die Zusammenarbeit mit den Hauptbeteiligten, für weitere Ermittlungen und zur Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft einzurichten;

106. fordert unter Koordination der Kommission eine stärkere Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, um Online-Glücksspielbetreiber, die Spielabsprachen vornehmen und sonstigen illegalen Tätigkeiten nachgehen, zu ermitteln und zu verbieten;

107. fordert die Sportdachverbände, die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Sensibilisierungskampagnen über Spielabsprachen für Sportler zu finanzieren, mit denen sie über die rechtlichen Folgen dieser Straftat und die schädlichen Folgen für die Integrität von Sportwettkämpfen informiert werden;

108. fordert die Harmonisierung der Rolle der Zentralstellen zur Entgegennahme von Geldwäscheverdachtsanzeigen der Mitgliedstaaten, eine Erweiterung der Kompetenzen dieser Meldestellen und die Stärkung der Mechanismen für ihre Zusammenarbeit;

Dienstag, 11. Juni 2013

109. schlägt einen kohärenten Ansatz der Mitgliedstaaten bei Gerichtsurteilen und Strafmaßen sowie den Strafvollzugssystemen und der Ausbildung von Strafvollzugspersonal vor;

110. empfiehlt, dass der europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und des einheitlichen Aufsichtsmechanismus in Bezug auf Geldwäsche europaweit eine stärkere Aufsichtsfunktion zukommt, was auch im Hinblick auf die Schaffung einer wirklichen europäischen Bankenunion geschehen sollte, die in der Lage ist, Korruption und Geldwäsche durch wirksame Maßnahmen auf der Grundlage harmonisierter Vorschriften zu Interessenkonflikten und Überwachungssysteme zu bekämpfen; dringt darauf, dass die Überwachungskapazitäten, das Fachwissen und die Entschlossenheit in der Zwischenzeit auf nationaler Ebene im Hinblick auf eine engere Zusammenarbeit der nationalen Behörden gestärkt werden;

111. plädiert für die Einführung von Mindeststandards der guten Regierungsführung im Steuerbereich, insbesondere durch gemeinsame Initiativen der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre jeweiligen Beziehungen zu Gebieten, die als Steueroasen gelten, um unter anderem den Zugang zu Informationen über die Eigentümerstruktur möglicherweise dort ansässiger Briefkastenfirmen zu erleichtern; betont die Bedeutung der vorstehend genannten Mitteilung der Kommission vom 6. Dezember 2012 zur Stärkung der Verbindung zwischen der EU-Betrugsbekämpfungspolitik und der Entwicklungs-, Steuer- und Handelspolitik;

112. fordert die Europäische Union auf, auf internationaler Ebene — wie etwa G8- und G20-Konferenzen — wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Kriminalität im Zusammenhang mit Steueroasen zu treffen;

113. betont, dass die Besteuerungsgrundsätze an die im Bericht der OECD „Addressing base erosion and profit shifting“ (Aushöhlung von Steuerbemessungsgrundlagen und Gewinnverlagerungen) ausgesprochenen Empfehlungen angepasst werden sollten, damit als allgemeiner Grundsatz der Besteuerung gilt, dass diese dort erfolgen soll, wo die einkommenschaffenden wirtschaftlichen Tätigkeiten stattfinden (Grundsatz der Einkommensherkunft);

114. ist der Ansicht, dass der Grundsatz der Einkommensherkunft es den Steuerbehörden erleichtert, eine wirksame Besteuerung und eine Verhinderung von Steuerhinterziehung zu ermöglichen; ist der Auffassung, dass ein gerechtes Steuersystem vor allem in Krisenzeiten unverzichtbar ist, in denen die Steuerlast ungerechterweise auf Kleinunternehmen und private Haushalte übergeht, und dass Steuerhinterziehung teilweise durch Steueroasen innerhalb der EU verursacht wird;

115. betont, dass eine stärkere Bekämpfung von Steuerbetrug und -hinterziehung für die Förderung von nachhaltigem Wachstum in der EU von entscheidender Bedeutung ist; betont, dass eine Verringerung von Steuerbetrug und -hinterziehung das Wachstumspotenzial der Wirtschaft steigern würde, indem die öffentlichen Finanzen auf eine gesündere Grundlage gestellt und die Wettbewerbsbedingungen der Unternehmen ehrlicher und gerechter gestaltet würden;

116. fordert die Wirtschaftsprüfungsunternehmen und die Rechtsberater auf, die nationalen Steuerbehörden über alle Anzeichen einer aggressiven Steuerplanung von überprüften und beratenen Unternehmen in Kenntnis zu setzen;

117. begrüßt das Engagement der Kommission, den automatischen Informationsaustausch zu fördern; fordert jedoch erneut eine international verbindliche multilaterale Vereinbarung zum automatischen Informationsaustausch in Steuer-sachen, die auch Investmentfonds und Stiftungen abdecken und Sanktionen für nicht kooperierende Staaten und Gebiete sowie für Finanzinstitutionen, die mit Steueroasen zusammenarbeiten, beinhalten sollte; fordert die EU nachdrücklich auf, Maßnahmen in Anlehnung an das US-amerikanische Gesetz gegen Steuerflucht („Stop Tax Havens Abuse Act“) zu ergreifen und die Möglichkeit zu prüfen, Finanzinstituten, die mit Steueroasen zusammenarbeiten, die Banklizenz zu entziehen; fordert die Kommission auf, eine auf strengsten Kriterien beruhende schwarze Liste der Steueroasen zu erstellen und im Falle einer Nichteinhaltung europäische Sanktionsregelungen vorzuschlagen, oder falls ein EU-Ansatz nicht möglich sein sollte, stärker zusammenzuarbeiten;

118. fordert von den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament eine schnelle Einigung über die EU-Richtlinien zu Transparenz und Rechenschaftslegung; fordert eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien in der Zukunft, so dass sie branchenunabhängig alle großen Unternehmen abdecken;

119. fordert die Kommission auf, strenge Kriterien für den Unternehmensgegenstand aufzustellen, um die Gründung von Mantelgesellschaften oder Briefkastenfirmen zur Unterstützung von legalen und illegalen Verfahren zur Steuerhinterziehung und Steuerflucht zu unterbinden;

120. fordert die Kommission auf, eine Auswertung der derzeit bestehenden Steuerabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern durchzuführen, die als Steuerparadies betrachtet werden können; fordert die Kommission auch auf, Vorschläge zur Bekämpfung dieses Problems zu unterbreiten, die auch die Überarbeitung solcher Abkommen vorsehen; fordert die Kommission auf, ihre Erkenntnisse und Vorschläge dem Europäischen Parlament bis spätestens Ende 2013 vorzulegen;

Dienstag, 11. Juni 2013

Einsatz neuer Technologien zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

121. ist der Auffassung, dass die europäischen Satellitenortungssysteme zur Erdbeobachtung dazu beitragen können, den Kurs der Schiffe zu ermitteln, die illegale Waren transportieren, entladen oder umladen; empfiehlt daher den Justizbehörden, neue Technologien, einschließlich der Satellitenbeobachtungen, in diesem Bereich stärker zu nutzen, da sie dazu beitragen könnten, die Tätigkeiten der organisierten Kriminalität zu bekämpfen;

122. stellt fest, dass die weltweite Zunahme der Nutzung des Internets neue Möglichkeiten für die Internetkriminalität bietet, zu denen der Diebstahl geistigen Eigentums, der Verkauf und Kauf von gefälschten Produkten und der Identitätsdiebstahl gehören, die eine Bedrohung für die Wirtschaft und für die Sicherheit und Gesundheit der europäischen Bürger darstellen;

123. stellt fest, dass im Kampf gegen das wachsende Problem der Cyberkriminalität Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitskampagnen unerlässlich sind; betont, dass das organisierte Verbrechen das Internet und seine Möglichkeiten besser ausnutzen kann, wenn es der Öffentlichkeit an Bewusstsein für die Problematik und Kenntnissen mangelt;

124. begrüßt die Gründung des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität von Europol und fordert den weiteren Ausbau dieser Agentur, insbesondere um das organisierte Verbrechen auch grenzübergreifend und in Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu bekämpfen;

125. betont, dass dringend eine gemeinsame und präzise Definition des Begriffs „Cyberkriminalität“ eingeführt werden muss, die in allen EU-Mitgliedstaaten angewendet werden kann;

126. unterstützt die Förderung der Suche nach neuen Technologien in verschiedenen, von den Mitgliedstaaten verwendeten Kontrollsystemen und die Erleichterung deren Anwendung; stellt fest, dass hierzu beispielsweise die Online-Beobachtung und -Aufzeichnung von Steuerkontrollen vor Ort, Zollkontrollen und sonstigen Kontrollen durch zentralisierte Einheiten zur Korruptionsbekämpfung zählen könnten;

127. fördert die Schaffung einer einheitlichen Berichterstattung für alle derzeit anhängigen Betrugs- und Korruptionsfälle (unter angemessenem Schutz der personenbezogenen Daten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung);

Abschließende Empfehlungen

128. fordert im Einklang mit Artikel 86 AEUV die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, um insbesondere Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU und schwere Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension zu bekämpfen und in diesen Fällen die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung wahrzunehmen; empfiehlt, dass die künftige Europäische Staatsanwaltschaft eine effiziente und straffe Struktur aufweist und mit der Koordinierung und Anleitung der einzelstaatlichen Behörden betraut wird, um bei den Ermittlungen durch einheitliche Verfahrensvorschriften eine größere Kohärenz sicherzustellen; hält es unerlässlich, dass die Kommission bis September 2013 einen Vorschlag vorlegt, in dem die Struktur der Europäischen Staatsanwaltschaft, ihre Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament und insbesondere ihre Zusammenarbeit mit Europol, Eurojust, OLAF und der Agentur für Grundrechte eindeutig festgelegt wird, dass die Europäische Staatsanwaltschaft sie durch einen klaren verfahrensrechtlichen Rahmen gestützt wird, der die Straftaten, für die sie zuständig ist, genau regelt;

129. ist der Ansicht, dass Eurojust sich weiterhin mit den Straftatbeständen befassen könnte, die in Artikel 83 Absatz 1 AEUV definiert sind, und nötigenfalls mit den Straftaten, die im Hinblick auf die Durchführung der Politik der Union komplementären Charakter haben, wie in Artikel 83 Absatz 2 AEUV vorgesehen, wobei im Rahmen der anstehenden Überprüfung von Eurojust der Rechenschaftspflicht im Bereich der demokratischen Rechte und der Grundrechte Rechnung zu tragen ist;

130. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Haushaltsmittel der Union nicht aus kurzfristigen Gründen zur Vermeidung negativer Schlagzeilen zu kürzen, sondern zusätzliche Mittel für Europol, Eurojust, Frontex und die künftige Europäische Staatsanwaltschaft bereitzustellen, da deren Erfolg einen Multiplikatoreffekt bei der Reduzierung der Steuerausfälle für die Mitgliedstaaten hat;

131. würde eine Vereinbarung mit Liechtenstein zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität begrüßen;

132. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Richtlinie 2012/29/EU so bald wie möglich umzusetzen, mit der Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten eingeführt werden; fordert die Kommission auf, die korrekte Umsetzung in innerstaatliches Recht zu überprüfen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission mit Nachdruck auf, den Fahrplan für die Rechte von Verdächtigten und Angeklagten in Strafverfahren zu vervollständigen und eine Richtlinie zur Untersuchungshaft auszuarbeiten;

Dienstag, 11. Juni 2013

133. fordert schärfere Strafen für die Beteiligung an Vereinigungen der organisierten Kriminalität und für Straftaten in Verbindung mit dem Handel mit Drogen, Menschen und menschlichen Organen;

134. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, gemäß den im VN-Übereinkommen gegen Korruption ausgesprochenen Empfehlungen legislative und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um illegale Bereicherung, sofern sie vorsätzlich erfolgt, als Straftat einzustufen, wobei unter illegaler Bereicherung eine erhebliche Vermehrung der Vermögenswerte eines öffentlichen Bediensteten zu verstehen ist, die er nicht glaubwürdig durch sein rechtmäßiges Einkommen begründen kann;

135. ist besorgt über die Tatsache, dass eine ganze Reihe sogenannter „aufkommender“ Straftaten, wie zum Beispiel der illegale Handel mit Abfällen, der illegale Handel mit Kunstwerken und bedrohten Arten sowie die Fälschung von Waren, nicht zu den „Euro-Straftaten“ zählen, obwohl diese Aktivitäten für die kriminellen Organisationen enorm profitabel sind und besonders negative soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen mit starkem grenzüberschreitendem Charakter aufweisen; ist der Ansicht, dass derartige Straftaten bei Entscheidungen auf europäischer Ebene angemessen berücksichtigt werden müssen und schlägt des Weiteren vor, dass der Rat im Rahmen seiner Kompetenzen nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV einen Beschluss fasst, um weitere Kriminalitätsbereiche einschließlich der vorstehend genannten festzulegen;

136. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich einen Legislativvorschlag für ein wirksames europäisches Schutzprogramm für Hinweisgeber im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Korruption und die finanziellen Interessen der EU gefährdender Korruption und zum Schutz von Zeugen und Informanten vorzulegen, der vor allem eine Lösung für ihre möglicherweise schwierigen Lebensbedingungen bietet, die durch das Risiko von Vergeltungsversuchen, Isolierung von der Familie, räumliche Entwurzelung sowie soziale und berufliche Ausgrenzung geprägt sind;

137. ist der Ansicht, dass die Behandlung von Belastungszeugen und Schutzprogrammen nicht von Haushaltszwängen abhängen darf, da die nationalen und europäischen Behörden die unabdingbare Pflicht haben, die Sicherheit und Unversehrtheit der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen, insbesondere derjenigen, die große Belastungen in ihrem Leben tragen, um auf der Seite des Staates zu stehen; fordert alle Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen (rechtlichen und sonstigen) Maßnahmen zu ergreifen, um sowohl die körperliche Unversehrtheit der Belastungszeugen und ihrer Angehörigen als auch ihr Recht, weiterhin ein Leben in würdigen sozialen, beruflichen, wirtschaftlichen und zwischenmenschlichen Verhältnissen zu führen, sicherzustellen und um ihnen eine angemessene Unterstützung durch die Institutionen (darunter die Möglichkeit der Anstellung des Belastungszeugen in der öffentlichen Verwaltung) zukommen zu lassen;

138. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich alle Maßnahmen und Instrumente umzusetzen, die in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012–2016 (COM (2012)0286) vorgesehen sind;

139. fordert die Kommission auf, gemäß Artikel 88 Absatz 2 AEUV einen Legislativvorschlag über Europol einzureichen, um die operationelle Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit von Europol beim Kampf gegen schwere und organisierte Verbrechen zu verbessern; betont, dass sich die künftige Reform der Agentur nicht negativ auf die besondere Rolle der CEPOL (Europäische Polizeiakademie) als Ausbildungsstätte im Bereich der Strafverfolgung auswirken sollte;

140. fordert alle Mitgliedstaaten auf, sämtliche bestehenden europäischen und internationalen Rechtsinstrumente fristgerecht in ihre jeweiligen Rechtsvorschriften zu übernehmen und damit insbesondere auf die zahlreichen Aufforderungen der Europäischen Kommission bezüglich der ordnungsgemäßen Umsetzung der zahlreichen geltenden Rahmenbeschlüsse zu reagieren;

141. betont, dass eine Kultur der Legalität gefördert und das Wissen der Bürgerinnen und Bürger über mafiose Organisationen erweitert werden muss; betont in diesem Sinne die zentrale Rolle, die Kultur-, Freizeit- und Sportvereine bei der Sensibilisierung der Zivilgesellschaft für den Kampf gegen die organisierte Kriminalität und die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Justiz spielen;

142. fordert die Kommission auf, einen europäischen Aktionsplan gegen Wildtierhandel zu erstellen und darin klare Ziele innerhalb und außerhalb der EU festzulegen, um den illegalen Handel mit wildlebenden Tierarten und deren Körperteilen zu reduzieren; fordert die Kommission und den Rat auf, ihre handels- und entwicklungspolitischen Instrumente auszubauen und geeignete Programme mit umfangreichen Fördermitteln zu erstellen, um das CITES-Übereinkommen umzusetzen und Mittel für den Aufbau von Kapazitäten gegen Wilderei und Wildtierhandel bereitzustellen, insbesondere durch die Unterstützung, Stärkung und Ausweitung der Initiativen zur Strafverfolgung wie jene der Netzwerke zum Schutz der Wildtiere ASEAN-WEN und HA-WEN, deren Ziele die Einrichtung regionaler Fachzentren und die Ausarbeitung von Methoden zur Bekämpfung von Verbrechen im Zusammenhang mit wildlebenden Tieren sind;

Dienstag, 11. Juni 2013

143. fordert einheitliche und strenge Strafen für die illegale Einfuhr von wilden Tieren und deren Körperteilen sowie von Pflanzen und Bäumen in die EU;

o
o o

144. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den nationalen Parlamenten, CEPOL, Europol, Eurojust, OLAF, dem Europarat, der OECD, Interpol, UNODC, der Weltbank und dem FATF zu übermitteln.

P7_TA(2013)0246

Sozialer Wohnungsbau in der Europäischen Union

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 2013 zum sozialen Wohnungsbau in der Europäischen Union (2012/2293(INI))

(2016/C 065/04)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere Artikel 3 Absatz 3, und auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere die Artikel 9, 14, 148, 151, 153 und 160 sowie das Protokoll Nr. 26 über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 34 und 36,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 26 zum AEUV über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,
- gestützt auf die revidierte Europäische Sozialcharta, insbesondere Artikel 30 (Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung), Artikel 31 (Recht auf Wohnung) und Artikel 16 (Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020: eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (COM(2010)2020),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.